



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Steuerpraxis für den Bauunternehmer Nr. 145
- Organigramm Hauptgeschäftsstelle
- Intensiv-Lehrgang – zertifizierter Bauleiter m/w

2

2010

ZAHLEICHE DURCH-
SUCHUNGEN
WEGEN SCHEIN-
SELBSTÄNDIGKEIT
S. 4

GEPLANTE ÄNDERUNG
DER VERGABE-
VERORDNUNG
S. 6

STEUERBONUS
FÜR HANDWERKER-
LEISTUNGEN
S. 10

ENTGELTFORTZAHLUNG
IM KRANKHEITSFALL
FORDERUNGSÜBERGANG
BEI DRITTHAFTUNG
NACH § 6 EFZG
S. 13



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn erste Branchen von einer konjunkturellen Belebung zu sprechen beginnen – für die Bayerische Bauwirtschaft wird das Jahr 2010 schwierig bleiben. Positive Effekte werden aufgrund des für die Bauwirtschaft typischen konjunkturellen Nachlaufs zumindest kurzfristig nicht spürbar werden. Besonders wichtig ist daher auch 2010 die stützende Wirkung des öffentlichen Baues, vor allem des Konjunkturpakets II. Da ist es ärgerlich, dass einzelne Bundesländer versuchen, über den Bundesrat das „Zusätzlichkeitskriterium“ abzuschaffen. Nach der geltenden Rechtslage müssen mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II zusätzliche Investitionen finanziert werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Länder und Kommunen Bundesmittel anstatt eigener Mittel einsetzen und so ihre Haushalte sanieren. Vor dem Hintergrund vor allem einbrechender Gewerbesteuerereinnahmen könnte eine Aufgabe des Kriteriums der Zusätzlichkeit gerade im kommunalen Bereich dazu führen, dass im Gemeindehaushalt für das Jahr 2010 vorgesehene Maßnahmen auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden. Hierdurch würde die für die Bauwirtschaft so wichtige konjunkturelle Wirkung des Konjunkturpakets II teilweise verpuffen.

Eine weitere wichtige Stütze der Baukonjunktur ist der Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Doch auch hier droht Ungemach. Nach dem Haushaltsentwurf 2010 werden die Fördermittel entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag von 2,2 Mrd. Euro im vergangenen Jahr auf nur noch 1,1 Mrd. Euro halbiert.

Die Kürzung der kfw-Fördermittel, die nach wie vor nicht erfolgte Gleichstellung des Ersatzneubaues mit der Sanierung im Bereich der kfw-Förderung und die fast gänzlich fehlenden Impulse für den Wohnungsbau im Koalitionsvertrag machen deutlich, dass die Bundesregierung die Bedeutung privater Investitionen für die Bauwirtschaft einerseits und für den Klimaschutz andererseits nicht ausreichend zur Kenntnis nimmt. Das Baugewerbe wird nicht müde werden, hierauf immer wieder hinzuweisen. Insbesondere 2011, wenn die Wirkung der Konjunkturpakete ausläuft, werden private Investitionen wesentlich zur Stützung der Baukonjunktur beitragen müssen.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Zahlreiche Durchsuchungen wegen Scheinselbständigkeit
- 5 Tarifgehälter der Angestellten und Poliere in Bayern – Schiedsspruch vom 17. Dezember 2009
- 5 Neue Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)
- 6 Geplante Änderungen der Vergabeverordnung

RECHT

- 7 Basiszinssatz weiter bei 0,12 % – Keine Änderung ab 1. Januar 2010
- 7 Aussetzung der Stoffpreisklausel für Spundwandstahl und Spannstahl im Straßenbau
- 8 Merkblatt zur Präqualifikation von Bauunternehmen
- 8 Aus unserer Arbeit: Sichert eine Bürgschaft nach § 648 a BGB auch Vergütungsansprüche für geänderte/zusätzliche Leistungen ab?

STEUERN

- 9 Lohnsteuer – Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei beruflichen Auslandsreisen
- 9 Erbschaftsteuer – Bewertung von Betriebsvermögen
- 10... Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 10... Vorsorgepauschale ab 2010

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11... Sozialkassenverfahren, Berufsbildung und Altersteilzeit Neufassung der Tarifverträge
- 12... Sozialkassen der Bauwirtschaft Exkulpation von der Bürgenhaftung für den Urlaubskassenbeitrag
- 13... Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

WIRTSCHAFT

- 15... Bauwirtschaft: Preise weiter unter Druck
- 15... PPP-Leitfaden Teil IV
- 16... Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben für 2009
- 18... Betriebsübergabe – Strategie und Fallstricke zur Lohnsumme
- 19... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr

TECHNIK

- 20... Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2010
- 22... Einführung technischer Baubestimmungen im Bereich Wasserstraßen
- 22... Schäden an Sichtflächen Kompetent bewerten, beseitigen – und vermeiden
- 22... Deutscher Preis für Denkmalschutz 2010
- 22... Besprechung von neuen Normen und Normentwürfen unter www.nabau.din.de
- 23... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2009/2010

BERUFSBILDUNG

- 24... Neue Initiative „VerA“ verhindert Ausbildungsabbrüche
- 24... Teil IV der Meisterprüfung geändert
- 25... Motivation und Produktivität steuern

FACHGRUPPEN

- 26... Warnung: Kein ausreichender Flankenschutz bei Außenwänden aus porositäten Leichtziegeln
- 26... Technische Kurzmitteilungen des BEB 2/2009
- 27... Gemeinschaftstagung des Estrich-, Parkett- und Belaggewerbes 2010
- 27... 26. TKB-Fachtagung „Klebstoffe in der Fußbodentechnik“ am 17. März 2010
- 27... Gesprächskreis Bitumen – Neue Broschüre zu temperaturabgesenkten Asphalten
- 28... Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09) in Bayern eingeführt
- 28... Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09) in Bayern eingeführt

BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 29... „Meister werden!“ Meistervorbereitung in der Bayerischen BauAkademie

TERMINE

- 30... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (März/April/Mai 2010)
- 34... Aus- und Fortbildungstätten der Bauinnungen (März/April/Mai 2010)
- 35... Aus- und Fortbildungstätten sonstiger Organisationen
- 35... Verbandstag 2010 des LBB und VBB

NACHRICHTEN

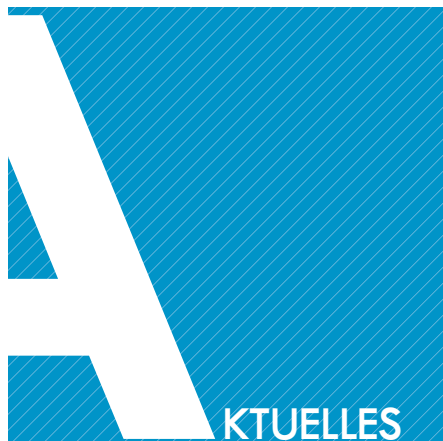
- 36... Spenden statt Feiern
- 37... Baubetriebswirtschaftliche Tagung 2010 des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

PERSÖNLICHES

- 38... Brunnenbauermeister Günter Knappe verstorben

LITERATUR

- 38... Thomas Fritz: Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis, 1. Auflage 2009



ZAHRLICHE DURCHSUCHUNGEN WEGEN SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts München durchsuchte im Auftrag der Staatsanwaltschaft München I Mitte Dezember 2009 zahlreiche Wohn- und Geschäftsräume in München, Oberbayern und Schwaben sowie in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Drei Männer und zwei Frauen im Alter von 26 bis 58 Jahren stehen im Verdacht, osteuropäische Arbeitskräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt eingesetzt und dies mit zahlreichen Scheinfirmen verschleiert zu haben.

Über 200 Kräfte von Zoll und Polizei waren am 15. Dezember 2009 ab 5.00 Uhr früh im Einsatz, um mehrere Dutzend Firmenadressen, die Wohnungen der Beschuldigten sowie mehrere Steuerkanzleien nach Beweismitteln zu durchsuchen.

Der Verdacht der Ermittler: Seit mindestens Anfang 2007 wurden in Deutschland osteuropäische Staatsbürger bei verschiedenen deutschen Auftraggebern ohne Arbeitsgenehmigung als in Deutschland ansässige Gewerbetreibende tätig. Offiziell traten die Arbeiter als Einzelunternehmer oder Gesellschafter auf. Die Vermittlung an die Auftraggeber und die Formalitäten lagen in den Händen der als Servicebüro bezeichneten Firmen der Beschuldigten. Die vermeintlichen Gewerbetreibenden wechselten regelmäßig ihre Gesellschaft und waren zum Teil nur wenige Monate in den einzelnen Firmen tätig. Der Betreuungsumfang der Servicebüros umfasste alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Firmengründung und Firmenführung. Teilweise versuchten die Täter auch Arbeitserlaubnisse für ihre „Kunden“ zu bekommen, die jedoch nicht erteilt wurden.

Die Ermittler vollzogen mit ihren Aktionen über 100 Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München und führten zahlreiche Vernehmungen durch. Gegen die Osteuropäer wurden Bußgeldverfahren wegen des Verdachts des Arbeitens ohne Arbeitsgenehmigung eingeleitet, sie mussten als Sicherheit drei- bis vierstellige Euro-Beträge hinterlegen.

Gegen die fünf Beschuldigten wird nunmehr wegen Sozialbetrug und Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ermittelt, da für die vermeintlichen Arbeitnehmer keine Sozialabgaben entrichtet und diese ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt wurden.

Ein 45-jähriger Beschuldigter wurde festgenommen. Gegen ihn wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I Haftbefehl durch das Amtsgericht München erlassen.

(Quelle: Hauptzollamt München, Pressemitteilung Nr. 30)



TARIFGEHÄLTER DER ANGESTELLTEN UND POLIERE IN BAYERN SCHIEDSSPRUCH VOM 17. DEZEMBER 2009

Nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen haben die Arbeitgeber das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Die Schlichtungsstelle hat am 17. Dezember 2009 einen einstimmigen Schiedsspruch gefällt.

In den LBB-Mitteilungen 11/2009, Seite 11 hatten wir darüber berichtet, dass die Tarifverhandlungen am 8. Oktober 2009 ohne Ergebnis beendet wurden. Nach einem entsprechenden Beschluss des Bundesvorstands hat die IG BAU mit Schreiben vom 12. November 2009 die Tarifverhandlungen offiziell für gescheitert erklärt. Die Arbeitgeber haben darauf hin die Schlichtungsstelle angerufen.

Die Schlichtungsstelle unter dem unparteiischen Vorsitz des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts München Dieter Moeller hat in ihrer ersten Sitzung nach zehnstündigen Verhandlungen einen einstimmigen Schiedsspruch gefällt.

Der Inhalt des Schiedsspruchs, über den

wir mit einer Sonderbeilage bereits im Blickpunkt Bau 01/2010 berichtet hatten, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Für die Zeit bis 31. März 2011 werden die Regelungen hinsichtlich der Gehälter und Ausbildungsvergütungen des Schiedsspruchs der Zentralen Schlichtungsstelle des Baugewerbes vom 23. Mai 2009 für das Gebiet des Freistaates Bayern 1:1 übernommen (siehe dazu LBB-Mitteilungen 06/2009, Sonderbeilage).
2. Mit Wirkung ab 1. April 2011 wird der zweiprozentige Bayernzuschlag für Poliere abgeschafft und durch einen Festbetrag ersetzt. Für Poliere, die bereits vor dem 1. April 2011 ein-

gestellt wurden, beträgt der Festbetrag dann 85 Euro monatlich. Für Poliere, die nach dem 31. März 2011 eingestellt werden, beträgt der Festbetrag 42,50 Euro monatlich.

Weitere Einzelheiten über den Verlauf der Schlichtungsverhandlungen finden Sie unter www.lbb-bayern.de, LBB-Intranet, Rubrik *Tarifpolitik*.

Den Wortlaut der Gehaltstarifverträge vom 17. Dezember 2009 für die Angestellten und Poliere in Bayern finden Sie im LBB-Intranet in der Rubrik *Tarifsammlung-online*, unter den Nummern 220 und 230.

NEUE STREITLÖSUNGSORDNUNG FÜR DAS BAUWESEN (SL BAU)

Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein haben zum 1. Januar 2010 eine „Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)“ erstellt. Die SL Bau dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art. Sie ermöglicht den Parteien die Wahl zwischen vier verschiedenen Streitlösungsverfahren, die selektiv oder kumulativ ausgewählt werden können.

Die **Mediation** hat zum Ziel, Konflikte am Bau zu vermindern und die Parteien bei deren eigenverantwortlicher und einvernehmlicher Lösung zu unterstützen.

Die **Schlichtung** fördert kooperative Verhaltensweisen der Parteien, in dem sie auf eine einvernehmliche Lösung von Streitfragen hinwirkt und zu einem Schlichterspruch führt, dessen Wirksamkeit der Akzeptanz der Parteien bedarf. Auf Antrag der Parteien können im Schlichtungsverfahren Tatsachen verbindlich durch Schiedsgutachten festgestellt werden.

Die **Adjudikation** dient der raschen, die Parteien vorläufig bindenden Entscheidung von Streitigkeiten mit der Möglichkeit der späteren (Schieds-) gerichtlichen Überprüfung.

Das **Schiedsgericht** entscheidet rechtswirksam Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Hierbei ist auch die Einbeziehung Dritter möglich.

Die SL Bau kann als PDF-Datei von der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. unter www.baurecht-ges.de kostenlos downgeloadet werden.

Die neue Verfahrensordnung soll noch durch Mustervereinbarungen und Musterverträge ergänzt werden. Durch die Mustervereinbarungen soll den Parteien eine sichere Vorlage für die vertragliche Bindung an die gesamte SL Bau oder ihre einzelnen Streitlösungsteile an die Hand gegeben werden. Die Musterverträge beinhalten Vereinbarungen der Parteien mit einem Mediator, Schlichter, Adjudikator

oder einem Schiedsgericht. Die Mustervereinbarungen und Musterverträge sollen in Kürze als Anhang zur SL Bau erscheinen.





LBB IM INTERNET

Auf unserer Homepage „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über den Landesverband und alle News um das Baugeschehen. Innungsmitgliedern bieten wir außerdem die Möglichkeit, sich im „Intranet“ (Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

GEPLANTE ÄNDERUNG DER VERGABEVERORDNUNG

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Dezember 2009 den Entwurf einer aktualisierten Vergabeverordnung vorgelegt. Er wird voraussichtlich Ende März 2010 im Bundesrat behandelt werden, so dass die neue VOB/A frühestens Anfang Mai 2010 in Kraft treten wird.

Die Änderungen der Vergabeverordnung ergeben sich als Folge aus dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, das am 24. April 2009 in Kraft getreten ist (vgl. S. 7 unserer Ausgabe 06/2009) sowie aus der am 29. September 2009 in Kraft getretenen Sektorenverordnung (vgl. S. 8 unserer Ausgabe 01/2010), auf

deren Grundlage Vorschriften der Vergabeverordnung gestrichen und teilweise in das GWB sowie in die Sektorenverordnung übernommen wurden.

Darüber hinaus ist zur Inkraftsetzung der aktualisierten VOB/A (vgl. S. 7 unserer Ausgabe 11/2009) die Änderung der

§§ 4 – 6 Vergabeverordnung erforderlich.

Als Folge dieser Änderungen wird sich die Vergabeverordnung zukünftig im Wesentlichen auf eine Scharnierfunktion zwischen GWB und VOB/A (bzw. VOL/A sowie VOF) beschränken. Weiterhin beinhaltet die Vergabeverordnung die EU-Schwellenwerte. Die aktualisierte Vergabeverordnung übernimmt den durch die jüngste Verordnung der EG ab 01.01. 2010 neu festgelegten Schwellenwert für Bauaufträge in Höhe von 4.845.000,- € (vgl. S. 7 unserer Ausgabe 01/2010).

Wir werden Sie über die Verabschiedung der Vergabeverordnung und das Inkrafttreten der VOB/A informieren. ■





BASISZINSSATZ WEITER BEI 0,12 % – KEINE ÄNDERUNG AB 1. JANUAR 2010

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 1. Januar 2010 beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2009 von 1,62 % auf 0,12 % geänderte Basiszinssatz unverändert fortgilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die

VOB 2006 und 2002 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (*LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht*).

AUSSETZUNG DER STOFFPREISGLEITKLAUSEL FÜR SPUNDWANDSTAHL UND SPANNSTAHL IM STRASSENBAU

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 26. November 2009 verfügt, dass die Stoffpreisgleitklausel für Spundwandstahl und Spannstahl in neuen Vergabeverfahren im Bereich des Bundesfernstraßenbaus nicht mehr vereinbart wird. Durch den Erlass der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.12.2009 gilt dies ebenfalls für den Bayerischen Straßenbau.

Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl ist sowohl in Bauverträgen des Bundeshochbaus und Bundesfernstraßenbaus als auch in Bauverträgen des Bayerischen Hoch- und Straßenbaus befristet bis zum 31. Dezember 2010 verbindlich anzuwenden.

Die eingeschränkte Anwendung der Stoffpreisgleitklausel durch Aussetzung für Spundwandstahl und Spannstahl gilt nur für neue Vergabeverfahren im Bereich des Straßenbaus.

Spundwandstahl

In den Erlassen wird ausgeführt, dass sich der Marktpreis für Spundwandstahl seit längerer Zeit in einem engen Preiskorridor bewege. Daher lägen die Voraussetzungen einer Stoffpreisgleitklausel für Spundwandstahl nicht mehr vor.

Spannstahl

Der Preisindex für Spannstahl werde seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, so dass daher für Spannstahl bis auf weiteres keine Stoffpreisgleitklausel mehr zu ver-

einbaren sei.

Für beide Stahlarten gilt, dass laufende Vergabeverfahren, bei denen noch keine Angebotsabgaben (Eröffnungstermine) stattgefunden haben, soweit zeitlich noch möglich, ohne Vereinbarung eine Stoffpreisgleitklausel abzuschließen sind.

Laufende Vergabeverfahren nach Angebotsabgabe sind ohne Änderungen abzuschließen. Hinsichtlich der Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel für Spannstahl in bereits abgeschlossenen Verträgen erhalten die Erlasser Hinweise zur Abrechnung.

Weitere Einzelheiten können dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11.12.2009 und dem Erlass BMVBS Nr. 16/2009 vom 26.11.2009 entnommen werden. Beide Dokumente sind im Internet abrufbar unter www.lbb-bayern.de (*Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht*).

MERKBLATT ZUR PRÄQUALIFIKATION VON BAUUNTERNEHMEN

Der LBB hat ein Merkblatt erstellt, das die wichtigsten Punkte zur Präqualifikation kurz und übersichtlich zusammenfasst.

Die Zahl der in Deutschland präqualifizierten Bauunternehmen ist im Jahr 2009 von ca. 1.000 Unternehmen auf ca. 4.100 Unternehmen gestiegen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Präqualifikation im Baubereich für die Eignungsnachweise der Bieter bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere bei Beschränk-

ten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben und die Reduzierung von Haftungsrisiken beim Einsatz präqualifizierter Subunternehmen, hat der LBB ein Merkblatt zur Präqualifikation von Bauunternehmen erstellt.

Interessierte Mitglieder können das Merkblatt unter www.lbb-bayern.de (*Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht*) abrufen.



AUS UNSERER ARBEIT:

SICHERT EINE BÜRGSCHAFT NACH § 648 A BGB AUCH VERGÜTUNGSANSPRÜCHE FÜR GEÄNDERTE/ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN AB?

Frage:

Wir wurden als Nachunternehmer von einem Hauptunternehmer (HU) mit der Durchführung von Bauleistungen in Höhe von 100.000,- € beauftragt und erhielten nach unserer Aufforderung zur Erbringung einer Sicherheit nach § 648 a BGB von dem HU eine entsprechende Bürgschaft über 100.000,- €. In dem Bauvertrag wurde die VOB/B vereinbart. Der Bürgschaftstext enthielt nur die Regelung, dass der Bürge für „Vergütungsansprüche aus erbrachten Bauleistungen“ haftet. Während der Bauausführung ordnete der HU geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B an. Hierfür forderten wir Mehrkosten über insgesamt 60.000,- €. Nach Abnahme unserer fertig gestellten Leistung erstellten wir eine Schlussrechnung über 160.000,- €. Der HU erkannte die Forderungen an, bezahlte jedoch nur 80.000,- € für die Hauptleistungen. In den nachfolgenden Verhandlungen mit dem HU wurde die Zahlungsunfähigkeit des HU erkennbar.

Können wir von dem Bürgen neben den restlichen 20.000,- € aus den noch nicht bezahlten Hauptleistungen auch die Bezahlung der nachträglich vom HU angeordneten und anerkannten 60.000,- € Mehrkosten für geänderte/zusätzliche Leistungen verlangen?

Unsere Antwort:

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der BGH am 15.12.2009 (Az.: XI ZR 107/08) entschieden, dass der Bürge nicht die Entgeltforderungen in Höhe von 60.000,- € aus später vom Auftraggeber verlangten Auftragserweiterungen nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 VOB/B zahlen muss, auch wenn für den Bürgen bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags erkennbar war, dass der Bauvertrag der VOB/B unterliegt. Laut BGH kann nach § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB die Verpflichtung des Bürgen nicht durch ein Rechtsgeschäft erweitert werden, das der Hauptschuldner (hier der HU) nach Übernahme der Bürgschaft vornimmt. Einseitige Änderungen durch den HU nach § 1 Nr. 3 und § 1 Nr. 4 VOB/B könnten zu einer erheblichen Verteuerung der Bauleistungen führen und hätten deshalb eine nicht mehr kalkulierbare Ausweitung des Umfangs der Bürgschaft zur Folge.

Da die Übernahme von Bürgschaften zu dem Geschäftsbetrieb des Bürgen gehört und die Einstandspflicht des Bürgen entgeltlich erfolgt, kann der Bürge ausdrücklich – auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – oder konkludent erklären, dass er auch die Haftung für Werklohnansprüche aus nachträglichen Auftragserweiterungen übernehmen will. Werden in der Bürgschaftsurkunde jedoch künftige

Auftragserweiterungen und dafür anfallender Werklohn nicht erwähnt, sondern wird dort lediglich auf „voraussichtliche Vergütungsansprüche“ Bezug genommen oder die „Vergütungsansprüche aus erbrachten Bauleistungen“ abgesichert, so kann dieser Wortwahl nicht entnommen werden, dass der Bürge damit zugleich für noch nicht beauftragte Zusatzleistungen in unbekannter Höhe einstehen will. Ein Anspruch gegen den Bürgen auf Werklohn für zusätzliche Leistungen ist nicht bereits mit der Bezugnahme auf die VOB/B in dem Bauvertrag entstanden.

Hinweis:

Sofern der Bürge nicht von vornherein eine Haftung hinsichtlich der Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen übernommen hat, muss der Auftragnehmer für die Absicherung dieser Forderungen von seinem Auftraggeber eine entsprechende Nachsicherung gemäß § 648 a BGB verlangen. Dem Auftragnehmer, der durch eine wirksame Anordnung seines Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 oder § 1 Nr. 4 zu zusätzlichen Werkleistungen verpflichtet ist, steht danach eine dem zu erwartenden zusätzlichen Werklohn entsprechende Erweiterung seiner Sicherheit zu.



LOHNSTEUER – VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND UND ÜBERNACHTUNGSKOSTEN BEI BERUFLICHEN AUSLANDSREISEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten bei beruflich oder betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1. Januar 2010 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekannt gemacht.

Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisestage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar, für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dieses Schrei-

ben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland und doppelte Haushaltsführung im Ausland.

Die Übersicht über die ab 1. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter Telefax 089/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

ERBSCHAFTSTEUER – BEWERTUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

Das für kleine und mittelständische Betriebe vorteilhafte AWH-Bewertungsverfahren wurde erstmals als „branchenspezifisches“ Verfahren von einer Finanzverwaltung anerkannt.

Da zur Ermittlung der Erbschaftsteuer im Zuge der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts der Verkehrswert des Unternehmens ausschlaggebend ist, sind lt. § 12 Abs. 3 des neuen Bewertungsgesetzes (BewG) zukünftig die in der Praxis üblichen Methoden zur Ermittlung der Verkehrswerte Grundlage für die Berechnung der Erbschaftsteuer.

Bislang fehlte es jedoch an einer branchenübergreifenden Erfassung und systematischen Zusammenstellung der einzelnen Wertermittlungsmethoden, und jedes Bundesland hatte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob und in welchem Umfang es eine solche Übersicht herausgibt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 einen entsprechenden Überblick über die branchenspezifischen Bewertungsverfahren erstellt. Da die einzelnen Bewertungsmethoden im Rahmen der Umsetzung des Erbschaftsteuerreformgesetzes als Grundlage für die Bewertung

des Unternehmensvermögens dienen, ist dieser Überblick auch für Unternehmen in anderen Bundesländern von Interesse.

„Für handwerkliche Betriebe im klein- und mittelständischen Bereich“ wird das AWH-Verfahren (Bewertungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk) in der genannten Übersicht als geeignet anerkannt. Dieses branchenspezifische Bewertungsverfahren für das Handwerk ist für die Betriebe insbesondere deshalb vorteilhaft, weil sich durch spezifische Bewertungsabschlüsse (auch durch die starke Inhaberbezogenheit von Handwerksbetrieben) ein niedriger Kapitalisierungsfaktor und in der Folge ein niedriger Wertansatz des Betriebsvermögens ergibt.

Die Übersicht des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr.: 089/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

STEUERBONUS FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN

Finanzgericht: Aufwendungen für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 2 EStG sind auch im abgekürzten Zahlungsweg zulässig. Sie können auch vom Konto eines Dritten gezahlt werden.

Das Sächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 18. September 2009 (Az.: 4 K 645/09) entschieden, dass Handwerkerleistungen auch im so genannten abgekürzten Zahlungsweg vom Konto eines Dritten gezahlt werden können. Es sieht darin keinen Verstoß gegen § 35 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach Zahlungen nicht bar erfolgen dürfen.

Sachverhalt

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung 2006 Aufwendungen für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 2 EStG geltend, wobei die Rech-

nungen nicht von den Eheleuten, sondern von der Mutter der Ehefrau beglichen worden waren. Das Finanzamt war der Ansicht, dass das Ehepaar die Kosten aufgrund dieses abgekürzten Zahlungswegs nicht selbst getragen hatte und gewährte deshalb keine Steuerermäßigung.

Urteil

Das sächsische Finanzgericht sah das anders. Nach seiner Ansicht ist der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 2 EStG zu gewähren, da die Mutter der Ehefrau den Eheleuten den Betrag zugewendet hat, indem sie die ent-

sprechende Rechnung bezahlt hat. Es handelt sich daher um Aufwendungen des Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen des abgekürzten Zahlungsweges. Dies ist nicht anders zu beurteilen, als wenn die Mutter der Ehefrau dieser das Geld vor der dann eigenhändigen Zahlung zugewendet hätte.

Der Zweck der Steuerermäßigungsvorschrift, die Bekämpfung von Schwarzarbeit, wird nach Auffassung des Gerichts durch die Zulassung des abgekürzten Zahlungswegs nicht beeinträchtigt.

VORSORGEPAUSCHALE AB 2010

Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum geänderten Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Wegfall der Pauschale im Einkommensteuerveranlagungsverfahren

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde der Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab dem 1. Januar 2010 in wesentlichen Bereichen geändert (über das Bürgerentlastungsgesetz berichteten wir zuletzt im Mitteilungsblatt 07-08/2009, Seite 9). Hiervon betroffen ist auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Vorsorgepauschale.

Das BMF hat ein Anwendungsschreiben dazu erlassen.

Durch das BMF-Schreiben vom 14. 12. 2009 ergeben sich folgende Änderungen:

Vorsorgepauschale ab 2010 ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt

Bisher konnten Vorsorgeaufwendungen vom Arbeitnehmer auch im Veranlagungsverfahren pauschal angesetzt werden. Der Ansatz von Vorsorgeaufwendungen im Veranlagungsverfahren mittels Vorsorgepauschale wurde mit Wirkung ab 2010 abgeschafft. Eine Vorsorgepauschale wird ab 2010 ausschließlich im Lohnsteuerab-

zugsverfahren berücksichtigt. Über die Vorsorgepauschale hinaus werden im Lohnsteuerabzugsverfahren keine weiteren Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Sofern tatsächlich höhere Aufwendungen als die Vorsorgepauschale entstehen, können diese im Rahmen der dafür geltenden Sonderausgaben-Höchstbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Übersteigt die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigte Vorsorgepauschale die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, ist der Steuerzahler zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG verpflichtet.

Die Günstigerprüfung bei der Vorsorgepauschale ist im Lohnsteuerabzugsverfahren weggefallen. Eine Vorsorgepauschale wird grundsätzlich zukünftig in allen Steuerklassen berücksichtigt, nicht wie bisher nur in den Steuerklassen I – IV.

Das BMF-Schreiben enthält u. a. weitere Erläuterungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorsorgepauschale. Es geht ferner näher

auf die Mitteilung der privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge durch den Arbeitnehmer ein. Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abziehbaren privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nicht mitteilt (Beitragsbescheinigung des Versicherungsunternehmens), ist die Mindestvorsorgepauschale zu berücksichtigen. Die mitgeteilten Beiträge sind maßgebend, wenn sie höher sind als die Mindestvorsorgepauschale.

Die vom Versicherungsunternehmen für ein Jahr ausgestellte Beitragsbescheinigung ist bei der Lohnsteuerberechnung für das Folgejahr nicht mehr zu berücksichtigen. Legt der Arbeitnehmer für das Folgejahr keine Beitragsbescheinigung vor, greift die Mindestvorsorgepauschale.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 089/7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



SOZIALKASSENVERFAHREN, BERUFSBILDUNG UND ALTERSTEILZEIT NEUFASSUNG DER TARIFVERTRÄGE

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 18. Dezember 2009 auf den Abschluss einer Neufassung des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren verständigt. Die Änderungen sind bereits am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und werden nicht nur bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft eine deutliche Verringerung des Sach- und Personalaufwandes bewirken, sondern auch für die an den Sozialkassenverfahren teilnehmenden Betriebe zu einer deutlichen bürokratischen Entlastung bei der Meldung der arbeitnehmerbezogenen Daten und der Bruttolohnsumme sowie bei den Erstattungsanträgen und der Zahlung der Sozialkassenbeiträge führen.

Die sich aus dem neuen **Verfahrenstarifvertrag** ergebenden Änderungen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

Einzugsstelle für den Sozialkassenbeitrag ist ab 1. Januar 2010 nicht mehr die ZVK, sondern die ULAK. Diese zieht zugleich die Beiträge der ZVK für die Rentenbeihilfe in den alten Bundesländern ein. Die bisher neben den arbeitnehmerbezogenen Meldungen nach § 6 VTV notwendigen Beitragsmeldungen nach § 21 VTV an die ZVK entfallen. § 21 VTV a.F. ist daher ersatzlos gestrichen worden.

Die für die Zusatzversorgung notwendigen Daten der Angestellten erhält zukünftig die ULAK als gemeinsame Einzugsstelle beider Kassen nach § 8 VTV n.F.. Diese Angestelltdaten müssen nicht monatlich gemeldet werden, sondern nur bei

Aufnahme der Tätigkeit eines Angestellten oder bei Veränderungen in dem Beschäftigungsverhältnis eines Angestellten.

Das bisherige „Versicherungsnachweisheft für Angestellte des Baugewerbes“ und die bisherige „Ausbildungsnachweiskarte“ für Auszubildende entfallen. Die Meldeformulare für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Auszubildende und Dienstpflichtige, welche den Betrieben von der SOKA-BAU zur Verfügung gestellt werden, werden vereinheitlicht.

Mit dem Ziel einer bürokratischen Entlastung der Betriebe werden die jährlichen Arbeitnehmerkontoauszüge zukünftig nicht mehr von den Betrieben, sondern von der ULAK direkt an die Arbeitnehmer übersandt.

Der gesamte Datenaustausch zwischen den Betrieben und der SOKA-BAU kann auf Wunsch der Betriebe in elektronischer Form erfolgen. Dafür ist eine Vereinbarung über die Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Verfahren notwendig.

Eine Saldierung von beantragten Erstattungsleistungen an die Betriebe mit zukünftigen Beitragsforderungen der ULAK wird auf Wunsch des Arbeitsgebers ermöglicht. Das gilt sowohl für die Erstattung der Urlaubsvergütungen (§ 13 Abs. 2 VTV) als auch für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen (§ 20 BBTV). In diesen Fällen erfolgt eine Gutschrift auf dem Beitragskonto. Voraussetzung für eine solche Gutschrift ist, dass der ULAK zum

Zeitpunkt der Antragstellung über die Erstattungsleistungen bereits alle für die Berechnung des Sozialkassenbeitrages am nächsten Fälligkeitstermin notwendigen Daten vorliegen.

Für die Zahlung der Sozialkassenbeiträge, der Winterbeschäftigungs-Umlage und eventueller Verzugszinsen wird die Möglichkeit geschaffen, der ULAK eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das entspricht den Forderungen vieler Mitgliedsbetriebe.

Im **Berufsbildungstarifvertrag** wurden die Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung der Ausbildungsvergütung

(§ 20 BBTV) und über die Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 22 BBTV) geändert, da die Ausbildungsnachweiskarte entfällt.

Der **Tarifvertrag über die Altersteilzeit im Baugewerbe** vom 19. April 2000 war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2009 befristet worden, da zu diesem Zeitpunkt auch die gesetzliche Förderung der Altersteilzeit endete (siehe: LBB-Mitteilungen 12/2009, Seite 10 f.). Der Tarifvertrag enthält keinen Rechtsanspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses. Auch nach dem Wegfall der gesetzlichen Förderleistungen erschien

eine tarifvertragliche Altersteilzeitregelung sinnvoll, um auch nach dem 31. Dezember 2009 auf freiwilliger Basis Altersteilzeitvereinbarungen abschließen und dabei die unverändert fortgeltende Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Aufstockungsleistungen nutzen zu können. Der Altersteilzeit-Tarifvertrag ist daher verlängert worden.

Die neuen Tarifverträge vom 18. Dezember 2009 (Nrn. 140, 522 und 530) finden Sie im LBB-Intranet in der Rubrik *Tarifsammlung-online*.

SOZIALKASSEN DER BAUWIRTSCHAFT EXKUPATION VON DER BÜRGENHAFTUNG FÜR DEN URLAUBSKASSENBEITRAG

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat die Verfahrensabläufe, welche beim Einsatz von Subunternehmern zur Exkulpation des Auftraggebers von der Bürgenhaftung für den Urlaubskassenbeitrag führen können, erläutert.

1. Exkulpation bei Präqualifikation des Auftragnehmers (Nachunternehmers)

Die vom Auftragnehmer beauftragte PQ-Stelle fordert unter Vorlage der Vollmacht eine Enthaftungsbescheinigung bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) an. Diese Vollmacht kann von der Homepage der SOKA-BAU unter dem Stichwort „Bürgenhaftung“ herunter geladen werden oder wird von der SOKA-BAU auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Liegen die Enthaftungsvoraussetzungen vor, sendet SOKA-BAU die Enthaftungsbescheinigung als Pdf-Datei an die jeweilige PQ-Stelle. Anderenfalls erhält diese einen ablehnenden Bescheid der SOKA-BAU. Anschließend prüft SOKA-BAU in dem Turnus der in der jeweiligen Enthaftungsbescheinigung genannten Gültigkeitsdauer (ein Monat oder drei Monate) die Einhaltung der tarifvertraglichen Verpflichtungen und informiert die beauftragte PQ-Stelle unaufgefordert über das Ergebnis dieser turnusmäßigen Überprüfung. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Enthaftungsobergrenze und die Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung aktualisiert. Die für die Aktualisie-

rung erforderlichen Daten sendet SOKA-BAU per Excel-Datei am 20. eines Monats an die jeweilige PQ-Stelle.

Stellt SOKA-BAU bei Ablauf des Gültigkeitstermins fest, dass der Betrieb seinen tarifvertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, fordert sie den Betrieb auf, seinen Verpflichtungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, nachzukommen. Zeitgleich informiert SOKA-BAU die PQ-Stelle. Erfüllt der Betrieb innerhalb der gesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht, teilt SOKA-BAU dies der PQ-Stelle mit und fordert sie auf, den Betrieb aus der PQ-Liste zu streichen.

Die Enthaftungsobergrenze und die Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung sind vom Auftraggeber im nicht öffentlichen Teil der PQ-Liste einsehbar, sofern der Auftragnehmer ihm hierfür die erforderlichen Zugangsdaten mitteilt.

Wendet der Auftraggeber im Rahmen der Inanspruchnahme als Bürge durch die SOKA-BAU ein, dass sein Auftragnehmer im fraglichen Zeitraum präqualifiziert war, so fordert die SOKA-BAU eine entsprechende Bestätigung von der zuständigen PQ-Stelle an. Bestätigt diese die Aussage des Auftraggebers, erfolgt keine

Inanspruchnahme des Bürgen durch die SOKA-BAU für den maßgeblichen Zeitraum, welcher sich aus der Enthaftungsbescheinigung ergibt.

2. Exkulpation bei fehlender Präqualifikation des Auftragnehmers

Der Auftraggeber fordert bei SOKA-BAU unter Vorlage der Vollmacht seines Auftragnehmers eine Enthaftungsbescheinigung an. Diese Vollmacht kann von der Homepage der SOKA-BAU unter dem Stichwort „Bürgenhaftung“ herunter geladen werden oder wird von SOKA-BAU auf telefonische oder schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt. Mit der Enthaftungsbescheinigung wird der Auftraggeber über die Enthaftungsobergrenze und die Gültigkeitsdauer informiert.

SOKA-BAU überprüft während der Gültigkeitsdauer der Enthaftungsbescheinigung monatlich die Einhaltung der tarifvertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers und informiert seinen Auftraggeber, falls es hierbei zu Störungen kommt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer fordert der Auftragnehmer unter Vorlage einer aktuellen Vollmacht eine neue Enthaftungsbescheinigung bei SOKA-BAU an.

ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL FORDERUNGSÜBERGANG BEI DRITTHAFTUNG NACH § 6 EFZG

Ab 1. Januar 2010 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 52 v.H. in den alten Bundesländern bzw. von 40 v.H. in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir Ihnen mit den LBB-Mitteilungen 3/2009, Seite 13 ff., die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, welche im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der veränderten Sozialkassenbeiträge und der ab 1. Januar 2010 zugrunde zu legenden Sozialversicherungsbeiträge wurde zum Stichtag 1. Januar 2010 eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann ab 1. Januar 2010 neben dem fortgezählten Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

52,08 v.H. in den alten Bundesländern

bzw. von

40,06 v.H. in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,- € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,26 v.H.**

Da im Freistaat Sachsen die Beiträge zur Pflegeversicherung allein vom Arbeitnehmer zu tragen sind, ist dort zu berücksichtigen,

dass die Position I.2. der nachstehenden Übersicht entfällt, so dass nur ein Prozentsatz in Höhe von **39,18 v.H.** geltend gemacht werden kann.

Zu der Zahl der zugrunde gelegten Arbeitstage weist der ZDB auf Folgendes hin:

Es wurde davon ausgegangen, dass 4 von 14 witterungsbedingten Ausfalltagen durch Vor- oder Nacharbeit ausgeglichen werden. Die nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten sind allerdings höher, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt. In diesen Fällen müssen die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten betriebsindividuell errechnet werden.

Übersicht:

Höhe des Erstattungsanspruches nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ab 1. Januar 2010

	ALTE BUNDESLÄNDER	NEUE BUNDESLÄNDER
	v.H.	v.H.
I. Gesetzliche Ansprüche		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung	7,00	7,00
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,40	1,40
	<u>19,33</u>	<u>19,33</u>
II. Tarifliche Ansprüche		
1. Sozialkassenbeitrag für		
a) Urlaub	14,30	14,30
b) Zusatzversorgung	3,20	—
2. Sozialaufwand für Urlaubsvergütung	7,12	6,43
3. 13. Monatseinkommen (einschl. Sozialaufwand)	8,13	—
	52,08	40,06

Die vorstehende Übersicht beruht auf den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des ZDB (Neuberechnung der lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2010).

Im einzelnen sind die Prozentzahlen wie folgt ermittelt worden:

Alte Bundesländer

I. 1.:	allgemeiner Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung = 14,90 v.H. abzgl. Zusatzbeitrag Arbeitnehmer von 0,9 v.H.		=	14,00 v. H.
I. 2.:	Beitrag zur Pflegeversicherung		=	1,95 v. H.
I. 3.:	Beitrag zur Rentenversicherung		=	19,90 v. H.
I. 4.:	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung		=	2,80 v. H.
II. 1.:	Es sind die ab 1. Januar 2010 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub, Zusatzversorgung) abzuführenden Sozialkassenbeiträge zugrunde gelegt worden, insgesamt			= 17,50 v. H.
II. 2.:	Sozialaufwand	KV	7,00 v. H.	
		PV	0,98 v. H.	
		RV	9,95 v. H.	
		AV	1,40 v. H.	
		Sozialkassenbeitrag	<u>17,50 v. H.</u>	
			36,83 v. H.	
	$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,25 \times 36,83 \text{ v. H.}}{194 \text{ Arbeitstage}}$			= 7,12 v. H.
II. 3.:	a) Bei Gewährung des vollen tariflichen 13. Monatseinkommens:			
	$\frac{15,84 \text{ €} \times 93 \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 15,97}$			=
	5,94 v.H. + 36,83 v.H. Sozialaufwand			= 8,13 v. H.
	b) Bei Gewährung des tariflichen Mindestbetrages von 780,00 €:			
	$\frac{780 \text{ €} \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 15,97}$			=
	3,15 v.H. + 36,83 v.H. Sozialaufwand			= 4,31 v.H.

Neue Bundesländer

I. 1.:	einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung = 14,90 v.H. abzgl. Zusatzbeitrag Arbeitnehmer von 0,9 v.H.	=	14,00 v. H.
I. 2.:	Beitrag zur Pflegeversicherung	=	1,95 v. H.
I. 3.:	Beitrag zur Rentenversicherung	=	19,90 v. H.
I. 4.:	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	=	2,80 v. H.
II. 1.:	Es ist der ab 1. Januar 2010 für das berücksichtigungsfähige Verfahren (Urlaub) abzuführende Sozialkassenbeitrag zugrunde gelegt worden	=	14,30 v.H.
II. 2.:	Sozialaufwand		
	KV		7,00 v. H.
	PV		0,98 v. H.
	RV		9,95 v. H.
	AV		1,40 v. H.
	Sozialkassenbeitrag		14,10 v. H.
			33,63 v. H.
	$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,25 \times 33,63 \text{ v. H.}}{196 \text{ Arbeitstage}}$	=	6,43 v. H.

II. 3.: entfällt





BAUWIRTSCHAFT: PREISE WEITER UNTER DRUCK

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Dezember geringfügig aufgehellt.

Die befragten Unternehmen waren mit ihrer derzeitigen Geschäftslage etwas weniger zufrieden als im vergangenen Monat. Den Geschäftsverlauf im kommenden halben Jahr schätzten sie ähnlich zurückhaltend ein wie bisher. Der Auslastungsgrad der Gerätekapazitäten erhöhte sich geringfügig; mit 68 % (saison- und witterungsbereinigt) wurde allerdings der Vorjahreswert (69 %) nicht ganz erreicht. Lediglich jedes siebte Unternehmen meldete, dass die Abwicklung der Aufträge vom Wetter beeinträchtigt wurde

(Dezember 2008: 21 %); jeder dritte Testteilnehmer klagte – wie bereits im Vorjahr – über Auftragsmangel. Die Auftragsbestände stagnierten bei 2,3 Monaten (saison- und witterungsbereinigt); auch vor Jahresfrist waren die durchschnittlichen Auftragspolster der Unternehmen nicht größer. Nach den Angaben der Firmen nahm der Druck auf die Preise zu. Für die nächsten Monate rechneten sie ebenfalls mit Preisabschlägen. Der Personalbestand dürfte sich in den kommenden Monaten nicht verändern.

PPP-LEITFADEN TEIL IV

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 wurden die drei Teile des bayerischen Bau Public Private Partnership (PPP)-Leitfadens – ein Gemeinschaftsprojekt von Freistaat, Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden – der Öffentlichkeit vorgestellt.

Teil I des Leitfadens („Grundlagen“) erläutert insbesondere Chancen und Risiken von PPP, dokumentiert bereits realisierte Projekte mit PPP-Elementen in Bayern, gibt Hinweise zur Projekteignung und enthält den bayerischen Projekteignungstest. Teil II des Leitfadens („Rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung“) stellt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern dar und erläutert das Thema Finanzierung. Teil III des Leitfadens („Vergabe + Vertragsgestaltung“) möchte vor allem den Kommunen in Bayern eine Hilfestellung zur Ausschreibung von PPP-Projekten geben.

Der nun vorliegende Teil IV („Bauunterhalts- und Betriebsphase“) des bayerischen PPP-Leitfadens ist der erste seiner Art in Deutschland. Er zeigt auf, welche Prozesse während der Betriebsphase ablaufen, und erleichtert es damit dem Auftraggeber, die erforderlichen Leistungen im Voraus im Vertrag zu beschreiben. Er gibt Hinweise zu Art und Inhalt der Leistungsbeschreibung sowie zur Vertragsgestaltung.

Der Leitfaden Teil IV „Bauunterhalts- und Betriebsphase“ kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 089/76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



PASSIVIERUNG DES RÜCKSTÄNDIGEN URLAUBS UND DER ARBEITSZEITGUTHABEN FÜR 2009

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

A. Angestellte Arbeitnehmer	a) dem Urlaubsentgelt	tigen, wenn es nicht unterjährig bereits
B. Gewerbliche Arbeitnehmer	b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld	gezahlt wurde, (§ 10 (6.5.) RTV für Ange-
C. Arbeitszeitguthaben	c) dem Sozialaufwand auf a) und b).	stellte und Poliere).

zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist in der Steuerbilanz eine Verbindlichkeit auszuweisen. Diese Verbindlichkeit setzt sich zusammen aus

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn desurlaubes (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere).

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksich-

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2009** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,00	7,00
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,40	1,40
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft	1,00	1,00
III. Insolvenzgeldumlage	<u>0,41</u>	<u>0,41</u>
Gesamter Sozialaufwand	20,94	20,94

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,94 v.H. auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen für die Berufsgenossenschaft belaufen sich nach der Neuordnung der Gefahrenklassen nur bei Angestellten ohne jegliche Baustellenbesuche auf ca. 1 %. Für Angestellte mit Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den Hochbau fällig (insgesamt 7,11 v. Hd.; s.a. gewerbliche Arbeitnehmer).

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für den Urlaub der Arbeitnehmer mit der monatlichen Lohnabrechnung Beiträge an die ULAK/ZVK. Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist daher kein Anspruch auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld abzugrenzen. Der Aufwand ist durch die Beiträge unterjährig bereits berücksichtigt.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Brutto-lohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbaumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2009** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GEWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,00	7,00
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,40	1,40
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft	7,11	7,11
III. Insolvenzgeldumlage	0,41	0,41
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	19,80	16,60
V. Winterbauumlage	1,20	1,20
Gesamter Sozialaufwand	48,05	44,85

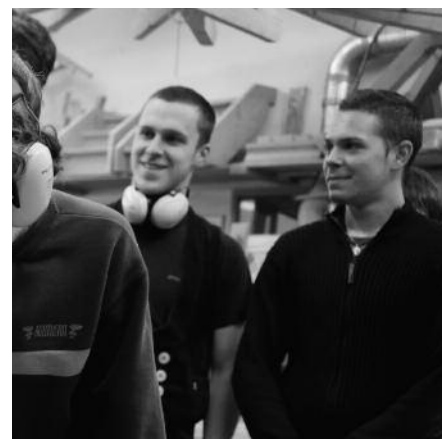
Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,05 v.H. (NBL 44,85 v.H.) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergü-

tungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Steuerbilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer und den darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen.



BETRIEBSÜBERGABE – STRATEGIE UND FALLSTRICKE ZUR LOHNSUMME

In den nächsten Jahren steht bei tausenden Handwerksbetrieben der Generationswechsel auf dem Plan. Damit die Betriebsübergabe steuerlich möglichst günstig über die Bühne geht, sollte bereits Jahre zuvor mit den Planungen begonnen werden.

Bei Betrieben mit mehr als 20 fest angestellten Mitarbeitern steht dabei vor allem die Lohnsumme im Fokus. Hier einige Fälle aus der Praxis, wann und wie die Lohnsumme beeinflusst werden kann und wann das Finanzamt nicht mitspielt.

Grundsätzliches zur Steuerbefreiung

Im Endeffekt hängt alles vom durchschnittlichen Lohnaufwand der letzten fünf Jahre bis zum Übergang und den folgenden fünf bzw. sieben Jahren ab. Bei Schenkung eines Betriebs werden 85 % des Werts des übertragenen Betriebsvermögens nicht besteuert, wenn der Betrieb fünf Jahre unverändert fortgeführt wird und wenn die durchschnittliche Lohnsumme in den nächsten fünf Jahren 400 % beträgt. Komplette steuerfrei bleibt die Vererbung oder Schenkung eines Betriebs, wenn der Betrieb sieben Jahre lang unverändert fortgeführt wird und die durchschnittliche Lohnsumme in den nächsten sieben Jahren 700 % beträgt. Hat ein Betrieb im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr als 20 fest angestellte Mitarbeiter, ist zumindest die Lohnsummenvoraussetzung nicht zu prüfen. Zur 15%igen bzw. kompletten Steuerbefreiung des Betriebsübergangs muss lediglich beachtet werden, dass der Betrieb fünf bzw. sieben Jahre unverändert fortgeführt wird. Drei Strategien drängen sich hier auf: Entweder wird versucht, die Mitarbeiterzahl vor der Übertragung auf max. 20 zu reduzieren oder es wird versucht, die Lohnsumme vor der Übertragung gezielt zu mindern. Die dritte Strategie besteht darin, die Lohnsumme nach der Übertragung gezielt zu erhöhen.

Missbrauch vermeiden

Hat ein Betrieb 22 Mitarbeiter, entlässt wegen der geplanten Betriebsübergabe zwei Mitarbeiter und stellt nach der

Übertragung des Handwerksbetriebs zwei neue Arbeitskräfte ein, wird das Finanzamt das nicht akzeptieren. In solchen Fällen wird ein Gestaltungsmissbrauch unterstellt. Doch es funktioniert auch anders. Dem Finanzamt kann nämlich plausibel erläutert werden, dass die Entlassung vor Betriebsübergabe und die Neueinstellung nach der Übergabe nicht-steuerliche Gründe hatte.

Plausibel ist die Kündigung mehrerer Mitarbeiter vor allem wegen der Konjunkturkrise oder wegen stark rückgängiger Auftragslage. Die Lohnsumme vor und nach der Übertragung interessiert das Finanzamt hier nicht mehr.

Frühzeitige Übertragung

Bei Betrieben mit deutlich mehr als 20 Mitarbeitern ist es in vielen Fällen sinnvoll, dass die Betriebsübergabe früher als geplant über die Bühne geht. Wartet der Inhaber nicht bis zum Erreichen des Pensionsalters, kann er nach Übertragung problemlos als Geschäftsführer eingestellt werden. Dadurch wird nicht nur die qualifizierte Führung des Betriebs gesichert, sondern es erhöht sich dadurch auch die notwendige Lohnsumme nach der Betriebsübertragung. Die Konjunkturkrise könnte ebenfalls eine frühzeitige Übertragung sinnvoll machen. Denn wegen Kurzarbeit oder betriebsbedingten Kündigungen sinkt die Lohnsumme vor der Betriebsübertragung.

Kapitalgesellschaft vorteilhaft

Wird der übertragene Handwerksbetrieb in der Form einer Kapitalgesellschaft geführt, kann dies in doppelter Hinsicht vorteilhaft sein.

- **20-Mitarbeiter-Grenze:** Vor der Übertragung besteht bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, bestimmte Betriebsteile in neu gegründete Gesellschaften auszugliedern. Hier können mehrere Betriebe entstehen, bei denen jeweils höchstens zehn Mitarbeiter angestellt sind. Dadurch spielt die Lohnsumme vor und nach der Übertragung keine Rolle mehr.

Ist die Übertragung des Betriebs erst in einigen Jahren geplant, kann die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Einbringung des bisherigen Betriebs empfehlenswert sein, um vor der Übergabe die Geschäftsbereiche teilen zu können.

Qual der Wahl

Betriebsübernehmer haben die Qual der Wahl. Entweder entscheiden sie sich für 85%ige Steuerfreistellung mit dem fünfjährigen Überwachungszeitraum oder für komplette Steuerfreistellung. Bei der zweiten Variante wird die unveränderte Fortführung des Betriebs und die Entwicklung der Lohnsumme jedoch sieben Jahre lang überwacht. Wichtig zu wissen: Wer sich für die komplette Steuerfreistellung entscheidet, muss das „unwiderruflich“ beim Finanzamt beantragen. Hier sollte bereits ein Jahr vor der geplanten Betriebsübergabe ein Steuerberater eingeschaltet werden, der die Weichen auf Steuersparkurs stellt und mit verschiedenen Strategieberechnungen ermittelt, welches Besteuerungsmodell besser zu der individuellen Zielsetzung des Betriebsübernehmers passt.

DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DES BAUGEWERBES IN BAYERN IM JAHR 2009 IM VERGLEICH ZUM VORJAHR BESCHÄFTIGTE, LÖHNE, GEHÄLTER, GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN UND UMSÄTZE IN BAYERN

JEWELNS JANUAR BIS NOVEMBER	2008	2009	%
	ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN (IM MONATSDURCHSCHNITT)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 488	125 999	– 1,2
	LÖHNE UND GEHÄLTER IN 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 156 827	3 129 887	– 0,9
	GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN IN 1000		
Wohnungsbau	58 130	56 920	– 2,1
Gewerblicher und industrieller Bau	43 353	37 772	– 12,9
davon: Hochbau	28 023	23 418	– 16,4
Tiefbau	15 330	14 354	– 6,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	38 350	38 905	1,4
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 138	2 357	10,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 931	7 944	14,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 046	14 785	– 1,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 235	13 769	– 3,3
insgesamt	139 833	133 597	– 4,5
	UMSATZ OHNE UST. IN 1000 €		
Wohnungsbau	4 996 246	4 771 450	– 4,5
Gewerblicher und industrieller Bau	5 621 222	4 912 557	– 12,6
davon: Hochbau	4 066 535	3 541 875	– 12,9
Tiefbau	1 554 687	1 370 682	– 11,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 230 946	4 403 533	4,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	179 651	199 112	10,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	904 159	1 014 159	12,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 704 041	1 729 916	1,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 443 095	1 460 346	1,2
Baugewerblicher Umsatz	14 848 414	14 087 540	– 5,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



LISTE DER TECHNISCHEN BAUBESTIMMUNGEN – FASSUNG JANUAR 2010

Die Liste der aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingeführten technischen Regeln ist im AllMBI Nr. 14/2009 vom 18. Dezember 2009 veröffentlicht. Diese Fassung trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen. Diese Technischen Baubestimmungen sind allgemein verbindlich und nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen ist in 3 Teile gegliedert:

- Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile
- Teil II: Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie
- Teil III: Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie im Geltungsbereich der Verordnungen nach Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 19 Abs. 2 BayBO

Bei tragenden Bauteilen dürfen bis auf weiteres nur noch Betonfertigteile mit CE-

Kennzeichnung verwendet werden. Ansonsten erfolgte die Anpassung im Wesentlichen an den Stand der Normentwicklung und eine Überarbeitung der Anlagen zu den eingeführten Normen.

Die Liste ist abrufbar unter:

www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ Dort sind die Änderungen gegenüber der Fassung Januar 2008 grau hinterlegt. Die Übersicht der eingeführten Normen steht auch in unserem Intranet zur Verfügung: www.lbb-bayern.de (unter Suchwort „Normen“ oder Rubrik Technik).

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsgriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen. Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmung. Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis der Liste der TB - Teil I (Gliederung nach Fachgebieten)

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4.1 Wärmeschutz
2.1 Grundbau	4.2 Schallschutz
2.2 Mauerwerksbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.4 Metallbau	5.2 Holzschutz
2.5 Holzbau	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.6 Bauteile	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen
2.7 Sonderkonstruktionen	
3. Technische Regeln zum Brandschutz	

In die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommene Normen und Richtlinien (Fassung Januar 2010)

NORM	LFD. NR. DER LISTE	NORM	LFD. NR. DER LISTE	NORM	LFD. NR. DER LISTE
DIN 1045	2.3.1	DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1
DIN 1052	2.5.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18069	2.6.3
DIN 1053	2.2.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18159	4.1.2
DIN 1054	2.1.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1055	1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1056	2.7.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1074	2.5.2	DIN 4132	2.4.3	DIN 18801	2.4.5
DIN 4026	2.1.3	DIN V 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4093	2.1.4	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4099	2.3.4	DIN 4141	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4102	3.1	DIN 4149	5.1.1	DIN 68800	5.2.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4178	2.7.7	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4109	4.2.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4112	2.7.2	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 13964	2.6.4
DIN 4113	2.4.1	DIN 4223	2.3.12	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN 4232	2.3.6	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
		DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1

RICHTLINIE (KURZTITEL)	LFD.NR. DER LISTE	RICHTLINIE (KURZTITEL)	LFD.NR. DER LISTE
Asbest-Richtlinie	6.2	Leitungsanlagen - Richtlinie	3.7
DASSt-Richtlinie 007	2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie	3.5
DASSt-Richtlinie 016	2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u.ä.m	6.3
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.6
Flächen für die Feuerwehr	7.4	PCB-Richtlinie	6.1
Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	4.1.3	PCP-Richtlinie	6.4
Hochfeuerhemmende		Systemböden-Richtlinie	3.4
Holzbauweise	3.9	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Industriebau-Richtlinie	3.3	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.11	Verglasungen, punktförmig gelagert	2.6.8
Kunststofflager-Richtlinie	3.8	Windenergieanlagen	2.7.12
Lehmbau-Regeln	2.7.14		



EINFÜHRUNG TECHNISCHER BAUBESTIMMUNGEN IM BEREICH WASSERSTRASSEN

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlassen für den Bereich der Wasserstraßen folgende technische Baubestimmungen eingeführt:

- DIN 7865 „Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“, Ausgabe Februar 2008, Teil I und II
- DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“
- DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“
- DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“
- DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“

Weitere Einzelheiten zur Einführung der vorgenannten technischen Baubestimmungen bitten wir dem LBB-Intranet zu entnehmen.

SCHÄDEN AN SICHTFLÄCHEN KOMPETENT BEWERTEN, BESEITIGEN – UND VERMEIDEN

Der Umgang mit Mängeln und Schäden an Sichtflächen ist keine leichte Aufgabe und führt zu häufigen Diskussionen am Bau.

Das Buch „Schäden an Sichtflächen“ informiert mit einem thematischen Spektrum, das alle Grundbaustoffe, Putze, Stuck, Beläge, Anstriche – und sogar Wandmalereien mit einschließt.

Für Planer wie für Ausführende von Bauarbeiten erweist sich das Werk als ein guter Ratgeber zu allen wichtigen Fragen der Sanierung und Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen.

„Schäden an Sichtflächen“ wendet sich

an das gesamte Bauhandwerk sowie an Architekten, Bauingenieure, Sachverständige bzw. Gutachter und an Denkmalschützer oder Restauratoren; auch in der Aus- und Weiterbildung von Baufachleuten kann es mit großem Gewinn eingesetzt werden.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(3., vollständig überarbeitete
Auflage 2009, 312 Seiten
24 x 17 cm, gebunden
ISBN 978-3-410-17159-1
Preis 68,00 €)

DEUTSCHER PREIS FÜR DENKMALSCHUTZ 2010

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz schreibt auch für das Jahr 2010 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ aus. Der Preis wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland.

Er wurde 1977 vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz gestiftet um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich ehrenamtlich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Vorschlagsberechtigt sind u. a. die Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, denen der ZDH angehört sowie die Leiter der Landesämter für Denkmalpflege.

Sofern Sie Persönlichkeiten oder Personengruppen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich für geeignet erachten, senden Sie bitte aussagefähige Vorschläge bis zum 15. März 2010 an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Dr. Nicole-Maria Bauers, Mohrenstraße 20 – 21, 10117 Berlin. Fragen bitte an Frau Dr. Bauers (Telefon 030/20619-336 oder bauers@zdh.de).

BESPRECHUNG VON NEUEN NORMEN UND NORMENTWÜRFEN UNTER

www.nabau.din.de

Unter diesem Link können Besprechungen von neuen Vornormen, Normen und Normentwürfen des Normenausschusses Bauwesen seit 2006 eingesehen und heruntergeladen werden.

HOCHSCHULPREIS DES BAYERISCHEN BAUGEWERBES 2009/2010

Für den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2009/2010 können die im Jahre 2009 und im Frühjahr 2010 fertig gestellten Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterarbeiten eingereicht werden.

Es werden fünf Preise vergeben, die wie folgt dotiert sind:

- 1. Preis 2.000,00 Euro
- 2. Preis 1.500,00 Euro
- drei 3. Preise je 1.000,00 Euro

Die Arbeiten müssen an einer Bayerischen Hochschule erarbeitet sein und einen hohen Praxisbezug für die Anwendung im Unternehmen der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. In Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellte Arbeiten dürften dieses Kriterium von vornherein erfüllen.

Fachkolloquium und Preisverleihung:

Die Preisvergabe 2009/2010 erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung am 14. April 2010 im Oskar-von-Miller-Forum in München.

Abgabefrist zum Hochschulpreis 2009/2010:

Die im Jahr 2009 und im Frühjahr 2010 abgegebenen Diplom- bzw. Bachelor- oder Masterarbeiten sind mit einer Auf-

gabenbeschreibung und einer Ergebniszusammenfassung auf maximal fünf DIN A 4-Seiten zu einem gekennzeichneten Umschlag bis zum 15. März 2010 einzureichen an das

Berufsförderungswerk
des Bayerischen Baugewerbes e.V.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/7679-124
Telefax 089/7679-154





NEUE INITIATIVE „VERA“ VERHINDERT AUSBILDUNGSABBRÜCHE

In Deutschland bricht jeder fünfte Auszubildende schon im ersten Lehrjahr die Ausbildung ab – gleichzeitig klagen Mitglieder über einen Mangel an Fachkräften oder unzureichende Ausbildungsfähigkeit.

Hier hilft „VerA“, eine Initiative die der Seniorexpertenservice (SES) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung dem Deutschen Handwerkskammertag und den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft ins Leben gerufen hat. Mit einer geplanten Laufzeit bis Ende 2011 startete VerA zunächst in den Modellregionen München und Dresden. Ein deutschlandweiter Ausbau ist in Vorbereitung.

Wie funktioniert „VerA“?

Die Auszubildenden selbst, Betriebe oder Berufsschulen können sich an den SES wenden. Der SES stellt dann einen Ausbildungsbegleiter der den Auszubildenden mit Rat und Tat unterstützt. Die Unterstützung durch den Seniorexperten ist für den Auszubildenden kostenfrei. Sie ist zunächst auf max. ein Jahr begrenzt, kann aber bis zum Ende der Ausbildung verlängert werden. ■

TEIL IV DER MEISTERPRÜFUNG GEÄNDERT

In Teil IV der Meisterprüfung sind berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse für die ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge nachzuweisen. Dieser für alle Meisterprüfungen im Handwerk geltende Teil wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2010 überarbeitet.

Der gesamte Prüfungsteil wurde in vier Handlungsfelder gegliedert:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Jedes Handlungsfeld hat zunächst eine allgemeine Beschreibung des Prüfungsinhalts und eine Aufzählung verschiedener Kompetenzen erhalten. Prüfungsdauer, -modalitäten und -wertung sind im Wesentlichen gleich geblieben.

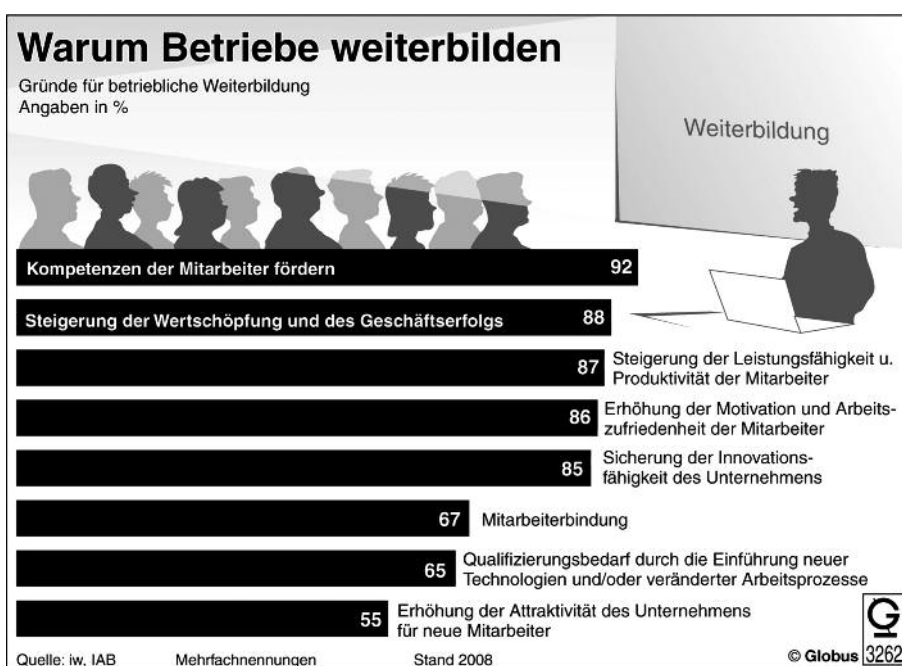
Die Neufassung dieses Teils der Meisterprüfung gilt für Prüfungsverfahren, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen wurden. Für Prüfungsverfahren, die vorher begonnen haben gilt die Fassung vom 16. August 2004.

Der Verordnungstext kann unter www.bgbl.de → Bürgerzugang → 2009 → Nr. 78 → 6 als pdf angesehen werden. Außerdem informieren wir im LBB-Intranet unter dem Stichwort „Meisterprüfung“ ausführlich zu diesem Thema. ■

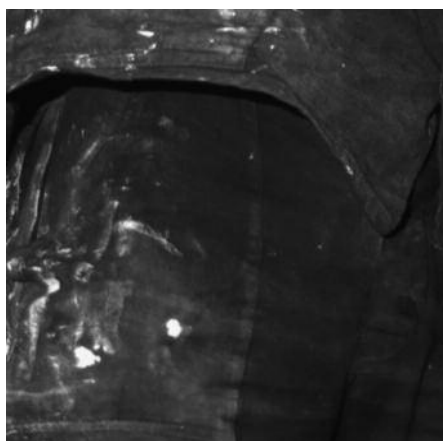
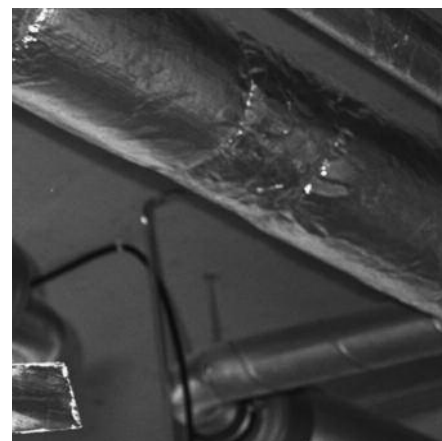
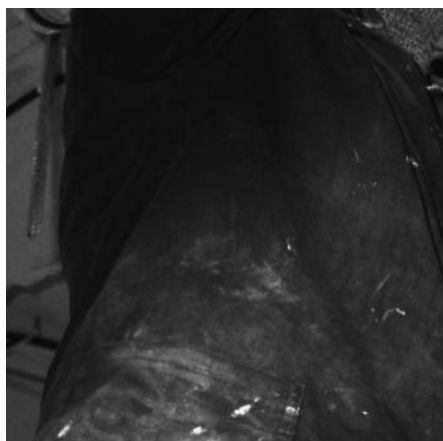


MOTIVATION UND PRODUKTIVITÄT STEIGERN

Wer rastet, der rostet – das gilt auch für die Arbeitswelt. Um mit den ständigen Veränderungen am Arbeitsplatz Schritt halten zu können, müssen viele Erwerbstätige ein Leben lang lernen. Das zahlt sich für die Berufstätigen aus – eine gute Qualifikation macht den eigenen Arbeitsplatz sicherer und hilft im Falle von Arbeitslosigkeit, schneller wieder einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Investitionen in Weiterbildung zahlen sich aber auch für den Arbeitgeber aus: So kann durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungsfähigkeit und Produktivität der Mitarbeiter erhöht werden, was sich wiederum im Geschäftserfolg der Unternehmen niederschlägt. Zudem zeigen Umfragen, dass Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter steigen, wenn sie an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.



Quelle: Statistische Angaben, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ■



HOCHBAU

WARNUNG: KEIN AUSREICHENDER FLANKENSCHUTZ BEI AUSSENWÄNDEN AUS POROSIERTEN LEICHTZIEGELN

Bei einem üblichen Deckenquerschnitt einer Wohnungstrenndecke mit 200 mm Stahlbeton und 150 mm Fußbodenaufbau mit Trittschalldämmung, Estrich und Bodenbelag ist ein Luftschallschutz nach Beiblatt 1 der DIN 4109 nach $R'_w = 58$ dB zu erwarten, wenn die Nebenwegübertragungen nach den Regeln der Technik beachtet sind. Porosierte Leichtziegel erfüllen diese Bedingung nicht, auch nicht bei einer Stärke von 365 mm.

In einem konkreten Schadensfall eines unserer Mitglieder führte eine Außenwand mit folgendem Aufbau

- 20 mm Leichtputz,
- 365 mm Unipor-NE 014 mit LM 21, Ziegelrohndichte 0,7 und
- 15 mm Putzmörtel

zu einer deutlichen Unterschreitung der nach Beiblatt 2 zur DIN 4109, die hier bauvertraglich geschuldet war, erhöhten Luftschallschutzwerte von R'_w von 55 dB zwischen den Wohnungstrenndecken. Ursache waren Schallnebenwegübertragungen über das flankierende Bauteil Außenwand. Diese Nebenwegübertra-

gungen wurden bei den Messungen durch Abhören mit dem Stethoskop eindeutig festgestellt und über Körperschallmessungen messtechnisch nachgewiesen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend in ähnlichen Fällen im Geschosswohnungsbau mit Außenwänden aus porosierten Leichtziegeln vom Auftraggeber Schallschutznachweise anzufordern.

Weitere Informationen erhalten Sie im LBB-Intranet unter dem Stichwort „Flankenschutz“.

ESTRICH UND BELAG

TECHNISCHE KURZMITTEILUNGEN DES BEB 2/2009

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat im Dezember 2009 seine *Technischen Kurzmitteilungen 2/2009* heraus gegeben.

In diesen *Technischen Kurzmitteilungen* werden die Änderungen in der neuen Estrichnorm DIN 18560 Teile 1 und 2 beschrieben. Ferner werden die Unfallverhütungsvorschriften zu rutschhemmenden Bodenbelägen näher erläutert.

Wir informieren in diesem Zusammenhang über die aktuelle Zusammenstellung geprüfter Bodenbelagsmaterialien für naßbelastete Barfußbereiche – Liste NB – die im Juli 2009 erschienen ist, bereits in unseren LBB-Mitteilungen, Heft 11/2009, S. 16.

Im dritten Teil des *Technischen Hinweises* des BEB wird über wichtige Kennwerte von werkmäßig gefertigten Wärmedämmstoffen informiert.

Die Technischen Kurzmitteilungen 02/2009 des BEB können im Internetbereich unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Intranet, Rubrik Fachgruppe Estrich und Belag herunter geladen werden.

GEMEINSCHAFTSTAGUNG DES ESTRICH-, PARKETT- UND BELAGGEWERBES 2010

Wie wir bereits in unserer Estrich-INFO 3/2009 vom 3. November 2009 informierten, findet die diesjährige Gemeinschaftstagung des Estrich-, Parkett- und Belaggewerbes am 07./08. Mai 2010 in Bad Neuenahr statt.

Auch im Jahr 2010 führen die Organisationen des Deutschen Estrich- und Belaggewerbes eine 2-tägige Jahrestagung durch. Die Gesamtveranstaltung wird am 7./8. Mai 2010 in Bad Neuenahr gemeinsam vom Bundesverband Estrich und Belag e.V., dem Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik, der Bundesfachschule Estrich und Belag e.V. und der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes durchgeführt. Diese Jahrestagung

ist ein Treffen der Experten des Fußbodenbaus und stellt einen bundesweiten Höhepunkt der Branche dar. Verbandsmitglieder, Mitglieder der Gütegemeinschaft, Sachverständige und Fördermitglieder haben hier alljährlich ein Forum, bei dem ein reichhaltiger Erfahrungsaustausch stattfindet. Ein umfangreiches Tagungsprogramm mit interessanten Vorträgen technischer oder betriebswirtschaftlicher Art, bildet den Schwerpunkt der Jahrestagung. Nicht zu kurz kommt

dabei das gesellschaftliche Rahmenprogramm, zu dem auch ein Damenprogramm zählt. Anmeldeschluss ist der 15. März 2010.

Weitere Informationen:
Einladungsbroschüre zur Veranstaltung im Download unter www.lbb-bayern.de, Intranet, Rubrik Fachgruppe Estrich und Belag.

FLIESEN UND NATURSTEIN

26. TKB-FACHTAGUNG „KLEBSTOFFE IN DER FUSSBODENTECHNIK“ AM 17. MÄRZ 2010

Wie uns der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB informiert, findet die 26. TKB-Fachtagung „Klebstoffe in der Fußbodentechnik“ am 17. März 2010 in der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt statt.

Die von der Technischen Kommission Bauklebstoffe im Industrieverband Klebstoffe e.V. veranstaltete Fachtagung wird Themen aus den Bereichen Untergründe,

Bodenbeläge / Parkett, Klebstoffe / Verlegewerkstoffe, sowie Arbeits- und Umweltschutz behandeln. Das Programm zu dieser Veranstaltung

können Sie auf unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet/ Fachgruppe Fliesen und Naturstein herunterladen.

STRASSEN- UND TIEFBAU

GESPRÄCHSKREIS BITUMEN – NEUE BROSCHÜRE ZU TEMPERATURABGESENKTEN ASPHALTEN

Wie der ZDB mitteilt, wurde anlässlich der Jahressitzung des Gesprächskreises Bitumen im Oktober 2009 eine umfangreiche Informationsbroschüre zu temperaturabgesenkten Asphalten heraus gegeben. Die Broschüre ist nunmehr als Downloadexemplar im Internetauftritt des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet, Unterrubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau verfügbar.

Der Gesprächskreis Bitumen, dem unter anderem der ZDB, die Deutsche Bauchemie e.V., der HDI, der DAV und die IG Bau angehören, hat nunmehr die Ergebnisse der Humanstudie Bitumen vorgestellt, welche die gesundheitliche Unbedenklichkeit von heiß verarbeitetem Bitumen bestätigt. Die vom Forschungsinstitut

für Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführte Studie konnte keine starken Auswirkungen der Emissionen aus heißem Bitumen auf die Lungenfunktion feststellen. Im Rahmen der Humanstudie wurden bei 500 Arbeitern auf 74 Baustellen vor und nach der Arbeitsschicht Lungenfunktions-

messungen durchgeführt sowie unter anderem Blutproben und Urin der Beschäftigten im Labor untersucht.

Zudem wurde die Exposition der Beschäftigten während der Schicht von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ermittelt.

TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BÖDEN UND BAUSTOFFE IM ERDBAU DES STRASSENBAUS, AUSGABE 2009 (TL BuB E-StB 09) IN BAYERN EINGEFÜHRT

Mit Bekanntmachung vom 17. November 2009 (Az.: IID9-43431-001/09) hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die neuen TL BuB E-StB 09 in Bayern eingeführt.

Die Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe, Ausgabe 2009, (TL BuB E-StB 09) enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale sind die Anforderungen gemäß den TL Gestein-StB (Nr. 2.4 und Anhang D) für die dort behandelten Baustoffe einzuhalten.

Die angegebenen Grenzwerte gelten vorbehaltlich der Regelungen der zuständigen Landesbehörde. Für alle weiteren Baustoffe gilt der Anhang A der TL BuB E-StB für Böden und Böden mit Fremdbe-

standteilen gemäß diesen TL BuB E-StB sind keine umweltrelevanten Merkmale festgelegt. Hier sind bis zum vorliegen der Ersatzbaustoffe des Bundes die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen für die Verwertung von Böden einzuhalten. Die TL BuB E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 8/2009 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden sind diese empfohlen.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 17. November 2009 zur Einführung der TL BuB E-StB 09 kann auf der Homepage der Obersten Baubehörde unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/straßenbau/veroeffentlichungen unter der Rubrik Erdbau heruntergeladen werden.

Die TL BuB E-StB 09 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND RICHTLINIEN FÜR ERDARBEITEN IM STRASSENBAU, AUSGABE 2009 (ZTV E-StB 09) IN BAYERN EINGEFÜHRT

Mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. Oktober 2009 (Az.: IID9-43414-001/07) wurde die ZTV E-StB 09 in Bayern eingeführt.

Die ZTV E-StB 09 samt bekanntmachendem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 9/09 sind in Bayern künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden sind sie zur Anwendung empfohlen. Die ZTV E-StB 09 ersetzen die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 1994 (ZTV E-StB 94). Die ZTV E-StB 94 sind von den Staatlichen Bauämtern nicht mehr anzuwenden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde zur Einführung der ZTV E-StB 09 vom 26. Oktober 2009 kann auf der Homepage der Obersten Baubehörde unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen heruntergeladen werden.

Die ZTV E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17 in 50999 Köln bezogen werden.



„MEISTER WERDEN!“ MEISTERVORBEREITUNG IN DER BAYERISCHEN BAUAKADEMIE



Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter info@baybauakad.de

In der Bayerischen BauAkademie beginnen auch in diesem Jahr wieder die Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung in drei Ausbaugewerken: Estrich und Belag, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer.

Qualität und Erfolg

Schon seit über 30 Jahren bietet die Bayerische BauAkademie Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung an. In all diesen Jahren haben sich diese Lehrgänge einen hervorragenden Ruf erworben. Unter Fachleuten ist unbestritten: Wer in Feuchtwangen seinen Abschluss erwirbt, ist bestens gerüstet für seine beruflichen Herausforderungen.

Einzigartige Vorbereitung in Modulen

Ab Ende März durchlaufen angehende Meister ein bundesweit einzigartiges Modell, denn der Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung wird in einzelnen Bausteinen angeboten. Jedes Modul ist ein geschlossener Vollzeit-Block mit anschließender Betriebsphase. Die Möglichkeit, im Unternehmen weiterzuarbeiten, sichert dadurch nicht nur das finanzielle Standbein, sondern fördert die direkte Wissensumsetzung in der Praxis.

Freude am Lernen

Für die meisten Teilnehmer stellte die Fortbildung zum Meister eine beachtliche Investition in Zeit und Geld dar. Ein Aufwand, der sich jedoch in mehrerlei Hinsicht lohnt. Die Teilnehmer schätzen die hohe fachliche Kompetenz der Dozenten und die familiäre Atmosphäre in der Bayerischen BauAkademie. Ein Meisterschüler des letzten Lehrgangs fasste sei-

nen Eindruck kurz zusammen: „Das Modulsystem ist super. Hier unterrichten echte Fachleute. Die Bayerische BauAkademie empfehle ich weiter.“

Die Vorbereitungslehrgänge in der Bayerischen BauAkademie bieten eben nicht nur einen innovativen Ansatz zur Vorbereitung auf die Prüfung, sondern oben-dreien auch mehr Flexibilität und Freude am Lernen. Und das seit mehr als 30 Jahren.

Das sind die Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung in der Bayerischen BauAkademie:

Vorbereitung zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk

Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“ (BE31), 5 Module im Zeitraum von Mo 15.03. bis Fr 23.07.2010

Vorbereitung zur Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk

Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“ (BF31), 7 Module im Zeitraum von Mo 15.03. bis Di 02.11.2010

Vorbereitung zur Meisterprüfung im WKS-Isoliererhandwerk

Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“ (BW31), 6 Module im Zeitraum von Mo 12.04. bis Fr 01.10.2010

Meisterschüler im Estrichlegerhandwerk in der Bayerischen BauAkademie während der Durchführung ihrer praktischen Meisterprüfungsaufgabe.





BAYERISCHE BAUAKADEMIE, FEUCHTWANGEN (MÄRZ/APRIL/MAI 2010)



BAUTECHNIK

Modul 2
23.04.2010

Betontechnologie

Modul 3
24.04.2010

BB 45 Schutz- und Instandsetzung
von Betonbauteilen
01.03. – 05.03.2010

BM 19 „Befähigte Person“ für
Arbeits- und Schutzgerüste
14.04. – 16.04.2010

BB 62 Fortbildung für Fachkräfte
der Betonüberwachung
08.04.2010

BM 92 Sachkunde für ASI-Arbeiten
an Asbestzementprodukten
14.04. – 15.04.2010

BB 47 Workshop – Instandsetzung
von Betonbauteilen nach
ZTV-ING und Rili-SIB
22.04. – 23.04.2010

BM 09 Fachkraft für
energetisches Bauen
19.04. – 30.04.2010

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
26.04. – 30.04.2010

BM 09-I Fachkraft für energetisches
Bauen – Außenbauteile
19.04. – 26.04.2010

BB 63 Sichtbeton in der Praxis
17.05. – 18.05.2010

BM 09-II Fachkraft für energetisches
Bauen – Innenbauteile
26.04. – 30.04.2010

Massivbau

BM 49-I Gutachten perfekt formuliert
– Aufbaukurs
12.03. – 13.03.2010

Tiefbau

BT 03 Praxisseminar für Anfänger
im Tief- und Straßenbau
22.03. – 26.03.2010

BM 76 Thermografie/Luftdichtigkeit –
Speziell für den Praxiseinsatz
12.03. – 13.03.2010

BT 55 Regelwerke
und Aktuelles
aus dem Pflasterbau
23.03. – 24.03.2010

BM 95 SiGe-Koordinator
12.03. – 13.03.2010
und weiter
26.03. – 27.03.2010

BT 54 Aktuelles aus
dem Brunnen- und
Spezialtiefbau (W120)
25.03.2010

BM 75 Sachkundiger für
Schimmelpilzsanierung
17.03. – 19.03.2010

Estrich und Belag

BM 58 „Befähigte Person“
für Dübelverankerungen
18.03. – 19.03.2010

BE 11 Estrich-Kolonnenführer
08.03. – 12.03.2010

BM 63 Bauwerksmodernisierer
für Unternehmer
und Führungskräfte

BE 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im Estrichlegerhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 1
09.04. – 10.04.2010

Modul 1
Baustoffkunde – Untergrund
15.03. – 26.03.2010

Modul 2
Baustoffkunde – Beläge –
Betriebsführung
12.04. – 30.04.2010

Modul 3
Estrichtechnologie
17.05. – 28.05.2010

Modul 4
Estrichtechnologie –
Kalkulation – Güteschutz
14.06. – 25.06.2010

Modul 5
Aufmaß und Abrechnung –
Bauphysik
12.07. – 23.07.2010

BE 69 Oberflächengestaltete Böden
18.03. – 19.03.2010

BE 92 Sachkunde für ASI-Arbeiten
an asbesthaltigen
Bodenbelägen
12.04. – 13.04.2010

Fliesen und Naturstein

BF 61 Fortbildung für ö.b.u.v.
Sachverständige
im Fliesenlegerhandwerk
09.03.2010

BF 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im Fliesenlegerhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 1
Untergründe – Baustoffkunde
– Gestaltungsunterlagen
15.03. – 26.03.2010

Modul 2
Praktische Gestaltung –
Verlegetechnik – rechtliche
Vorschriften – Arbeitsschutz
12.04. – 30.04.2010

Modul 3
Abdichtung – Oberflächen-
schutzmaßnahmen –

BGB und VOB/B –
Sanierungsmaßnahmen –
17.05. – 28.05.2010

Modul 4
Gestaltung mit EDV –
Hygieneanforderungen –
Auftragsbeschaffung
21.06. – 02.07.2010

Modul 5
Auftragsabwicklung –
Betriebsführung –
Betriebsorganisation
26.07. – 06.08.2010

Modul 6
Praktische Schnitttechnik
30.08. – 10.09.2010

Modul 7
Detailzeichnungen –
Angebot –
Mitarbeiterführung –
Qualitätssicherung
27.09. – 08.10.2010

Meisterprüfungsarbeit
25.10. – 29.10.2010

Fachgespräch
02.11.2010

BF 05 Fortbildung für
Fliesenleger-Facharbeiter
26.03.2010

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im WKS-Isoliererhandwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
Module einzeln buchbar

Modul 1
Grundlagen Fachrechnen –
Werkstoffkunde –
Arbeitsvorbereitung
12.04. – 23.04.2010

Modul 2
Grundlagen der
Betriebsführung –
VOB – Baulicher Wärme-/
Feuchteschutz –
Fachzeichnen
17.05. – 28.05.2010

Modul 3
Grundlagen des Wärme-,
Kälte- und Feuchteschutzes –
Fachzeichnen
21.06. – 02.07.2010

Modul 4
Wärme-, Kälte- und Schall-
schutz im Anlagenbau –
Kalkulation
19.07. – 30.07.2010

Modul 5
Brandschutz – Schallschutz –
Kalkulation
23.08. – 03.09.2010

Modul 6
Technische Berechnungen
20.09. – 24.09.2010

Fachpraktische Prüfung/
mündliche Prüfung
27.09. – 01.10.2010

Stuck-, Putz-, Trockenbau

BP 52 Moderner Trockenbau –
Management – Mangel –
Abnahme
10.03.2010

BP 65 Wärmedämm-
Verbundsysteme –
Schäden und Lösungen
25.03.2010

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

MF 41 Ausbildung zum
EU-Berufskraftfahrer
Beschleunigte
Grundqualifikation
01.03. – 26.03.2010

MF 44-2 Schüttgut- und Kipperfahrer
nach dem Berufskraftfahrer-
qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul 2
05.03.2010
19.03.2010
01.04.2010

MF 44-1 Schüttgut- und Kipperfahrer
nach dem Berufskraftfahrer-
qualifikationsgesetz (BKrFQG)

	Modul 1 12.03.2010 26.03.2010	MH 05 Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen 08.03. – 12.03.2010	MH 06 Überbetriebliche Ausbildung Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 17.05. – 21.05.2010
MF 42	EU-Berufskraftfahrer Fortbildung 15.03. – 19.03.2010	MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer Anfänger 08.03. – 26.03.2010 06.04. – 23.04.2010	MH 20 Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis 17.05. – 20.05.2010
MF 43	Betonmischerfahrer nach dem Berufskraftfahrerqualifikations- gesetz (BKrFQG) 15.03. – 19.03.2010	MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene I 15.03. – 26.03.2010 12.04. – 23.04.2010	MH 31 „Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 17.05. – 21.05.2010
MF 15	Führerschein L – Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h 15.03. – 18.03.2010	MH 65 Fahren und Bedienen von Teleskopen Anfänger 15.03. – 26.03.2010	MH 77 „Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge 17.05. – 18.05.2010
MF 96	Digitaler Tachograph für Unternehmer und Beauftragte 18.03.2010	MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer in der Bauwirtschaft Fortgeschrittene 22.03. – 26.03.2010	MH 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkränen 25.05.2010
MF 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten für Kraftfahrer 19.03.2010	MH 34 „Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel 24.03.2010	MH 73 „Befähigte Person“ für Bauaufzüge und Hubarbeitsbühnen 25.05. – 26.05.2010
MF 25	Anhängerführerschein BE 22.03. – 26.03.2010		
MF 60	Effektivtraining für LKW Fahrer im täglichen Fahrbetrieb 22.03. – 26.03.2010	MH 32 „Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 29.03. – 31.03.2010	MH 69 Sicherheitstechnische Unterweisung für Staplerfahrer 28.05.2010
MF 31	Führerschein C/CE LKW mit Anhänger und Ladungssicherung 12.04. – 30.04.2010	MH 71 Gabelstaplerfahrerausbildung 29.03. – 30.03.2010	MH 74 „Befähigte Person“ für Ladebordwände am LKW 28.05.2010
MF 91	Fachseminar zur Ladungs- sicherung nach VDI 2700 23.04.2010 21.05.2010	MH 72 „Befähigte Person“ für Flurförderzeuge 31.03. – 01.04.2010	Tiefbau
MF 93	Gefahrgutfahrer Fortbildung 20.05. – 21.05.2010	MH 70 Gabelstaplerfahrerausbildung inkl. Fahrpraxis 06.04. – 09.04.2010	MT 41 Mobilhydraulik Anfänger 01.03. – 12.03.2010
MF 92	Gefahrgutfahrer Erstausbildung 26.05. – 28.05.2010	MH 76 „Befähigte Person“ für Flüssig- gasanlagen in Fahrzeugen 08.04. – 09.04.2010	MT 45 Mobilhydraulik Fortgeschrittene 08.03. – 12.03.2010 14.04. – 15.04.2010
		MH 62 Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen 12.04. – 16.04.2010	MT 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Erdbaumaschinen 12.03.2010 12.05.2010
Hochbau			
MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene II 01.03. – 05.03.2010 19.04. – 23.04.2010	MH 14 Fachseminar für Anschlagstechnik 21.04.2010	MT 18 Graderfahrer – Anfänger 15.03. – 26.03.2010
MH 62	Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen 01.03. – 05.03.2010	MH 39 Sicherheitstechnische Unterweisung für LKW-Ladekranfahrer 10.05.2010	MT 19 Graderfahrer – Fortgeschrittene 22.03. – 26.03.2010

MT 11 Geprüfter Bagger- und Laderfahrer für Anfänger
29.03. – 30.04.2010

MT 26 Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau Fortgeschrittene
06.04. – 30.04.2010

MT 21 Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer Fortgeschrittene
12.04. – 30.04.2010
19.05. – 11.06.2010

MT 02 Bau- und maschinentechnische Grundlagen
26.04. – 30.04.2010

MT 06 Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen
26.04. – 30.04.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
26.04. – 30.04.2010

MT 31 „Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen
06.04. – 09.04.2010

MT 91 Verdichtungstechnik im Erd- und Asphaltbau
20.05. – 21.05.2010

MANAGEMENT

SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
11.03.2010

SM 72 Lohnbuchhaltung für Baubetriebe
16.03. – 17.03.2010

SM 31 Arbeitsrecht und Mitarbeiterführung in der betrieblichen Praxis
23.04. – 24.04.2010

BAURECHT

SR 62 Erfolgreiche Vertragsgestaltung beim VOB-Vertrag inkl. Forderungssicherungsgesetz
18.03.2010

SR 61 Bauverträge mit privaten Bauherren: Was Sie zum BGB-Vertrag wissen müssen!
19.03.2010

EDV

EA 24 Project 2007 – Verwalten von Projekten
02.03.2010

EA 22-3 Excel 2007 – Visualisierung von Datenmengen und Erstellen komplexer Diagramme
05.03.2010

EA 21-2 Word 2007 für Sekretärinnen
08.03.2010

EA 21-3 Word 2007 – Arbeiten mit großen Dokumenten
09.03.2010

EA 21-4 Word 2007 – Textverarbeitung nach DIN 5008
10.03.2010

EA 32-2 Internet – Sind Sie noch up to date? Neue Trends
12.03.2010

EA 34 Sicherheit im Internet – E-Mail, Viren, Firewall, Spam, etc.
13.03.2010

EE 21-1 EDV für Estrichleger (ESTRICH5-Anwenderschulung)
19.03.2010

EE 21-2 EDV für Estrichleger (ESTRICH5-Anwenderschulung)
20.03.2010

EA 35 Der Datenschutz-beauftragte im Unternehmen (IHK) Zertifikatslehrgang
26.03. – 27.03.2010 und weiter
08.04. – 10.04.2010

EA 22-2 Excel 2007 – Controlling
29.03.2010

EA 15 Office 2007 – Wo findet man was? – Was ist neu?
23.04.2010

EB 46 EDV-Programmsystem „SIB-Bauwerke“
06.04. – 07.04.2010

EW 11-1 EDV für WKS-B-Isolierer (ISOKOM-Anwenderschulung)
16.03.2010

EW 11-2 EDV für WKS-B-Isolierer (ISOKOM-Anwenderschulung)
17.03.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de



AUS- UND FORTBILDUNGSSTÄTTEN DER BAUINNUNGEN (MÄRZ/APRIL/MAI 2010)

BAUINNUNG MÜNCHEN

Vorbereitungs-Lehrgang auf
die Teile I und II der Meisterprüfung
für Fliesen- Platten- und Mosaikleger.
Theorie: 01.03. – 21.05.2010
Praxis: 31.05. – 18.06.2010

Fachtechnische Grundlagen für
Angelernte: Rohbau und Putz
05. – 06.03.2010

Fachtechnische Grundlagen für
Angelernte: Trockenbau
18.03. – 20.03.2010
26.03. – 27.03.2010

Technik-Seminar: Trockenbau-Praxis:
Normen und die Vermeidung
von Schäden
26.03.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/57 07 04-32
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

AUSBILDUNGSZENTRUM BAU DER BAU-INNUNG ELIAS-HOLL, AUGSBURG

Vorbereitung zum SIVV-Lehrgang
mit Zulassungsprüfung
Herstellen, Verarbeiten
und Prüfen von Beton
04.03. – 05.03.2010

SIVV-Lehrgang
Schützen, Instandsetzen, Verbinden
und Verstärken von Betonteilen
08.03. – 19.03.2010

SIVV-Weiterbildung (2-tägig)
Anpassungsqualifikation
für SIVV-Scheininhaber
02.03. – 03.03.2010

Verantwortliche für
Verkehrssicherung an innerörtlichen
Straßen und Landstraßen
09.03.2010

SPCC-Düsenführerschein
11.03. – 12.03.2010

Zusatzqualifikation Weiterbildung
16.04. – 17.04.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Bau
der Elias Holl-Innung
Toblacherstraße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21/72 02 10
Telefax 08 21/7 20 21 28
mail@abz-augsburg.de

AUS- UND FORTBILDUNGS- ZENTRUM NÖRDLINGEN

Mitarbeiterseminare
CAD 3D (6 Tage)
26./27.02.2010 und
05./06.03.2010 und
12./13.03.2010

Vermessen
05.03.2010 und
06.03.2010

Treppenschalen
11. – 13.03.2010

Gabelstaplerführerschein
19.03.2010 und
20.03.2010

Maurer-Meisterschulung
für Teil I und II,
Praxis 5 Wochen v
vom 12.04.2010

Unternehmer-/Führungskräfteseminar
11.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum
der Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteiner Straße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81/25 97 0
Telefax 090 81/25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de

AUS- UND FORTBILDUNGSSTÄTTEN SONSTIGER ORGANISATIONEN

REECO GMBH

CEP®CLEAN

ENERGY & PASSIVHOUSE

Internationale Fachmesse für erneuerbare Energien und Passivhaus in der Landesmesse Stuttgart
25. – 27.02.2010
Ort: Stuttgart

Weitere Informationen zur Messe, den Kongressen und dem Rahmenprogramm finden Sie unter:
<http://www.cep-expo.de/messe.html>

FACHSCHULE FÜR MEISTER DER KREISHANDWERKERSCHAFT WESTMITTELFRANKEN – FACHRICHTUNG BAU

Vorbereitungslehrgang zur
Maurer- und Betonbaumeisterprüfung
Vollzeitmaßnahme
mit tägl. Unterrichtserteilung
Ort: Ansbach
Teile I u. II Mitte Juni 2010 –
Anfang März 2011
Teile III u. IV Mitte März 2011 –
Mitte Mai 2011

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau
Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 0981/13269
Telefax 0981/15146
www.meisterschule-ansbach.de

Freikarten erhalten

unsere Mitglieder unter: <http://eregistrator.hu/registration.php?ltid=LU&idid=P&pid=CEP10&lngid=de&bl=www.cep-expo.de&mode1=K&pid=P0017109&egyeb1=Verteiler>
www.cep-expo.de

VERBANDSTAG 2010 DES LBB UND DES VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 6. – 8. Mai 2010 in Feuchtwangen.

Mitgliederversammlung 2010 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am Samstag, 08.05.2010, in Feuchtwangen stattfinden.

Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein.

Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, den 26.03.2010, 9.00 Uhr
Oskar-von-Miller-Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Freitag, 19.03.2010, 14.00 Uhr
Gasthof Waldschänke
„Johannesstüberl“
Untersteppach 4
84169 Altfraunhofen

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 03.03.2010, 17.00 Uhr
Bauinnung Regensburg
Festsaal 1. OG
Blumenstraße 2
93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, 27.03.2010, 9.00 Uhr
Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13
95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Mittwoch, 10.03.2010, 14.00 Uhr
Braueigaststätte
„Zum Wilden Mann“
Wörnitzstraße 1, 91550 Dinkelsbühl

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, 09.03.2010, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Freitag, 05.03.2010, 15.00 Uhr
Sitzungssaal 2. Stock.
Toblacher Straße 3
86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Mittwoch, 24.03.2010, 16.00 Uhr
Großer Sitzungssaal, 3. OG
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



SPENDEN STATT FEIERN: BAUINNUNG EICHSTÄTT UNTERSTÜTZT ZUM 75-JÄHRIGEN JUBILÄUM HAITIS ERDBEBENOPFER

Die Bauinnung Eichstätt nahm ihr 75-jähriges Jubiläum zum Anlass, den Erdbebenopfern Haitis mit einer Geldspende zu helfen.

Nach einer bereits 1919 gegründeten Vorläuferin, die ihre Arbeit in der Weltwirtschaftskrise 1929 wieder einstellte, wurde am 16. Dezember 1934 die „Baugewerksinnung Eichstätt“ gegründet. Dem ersten Obermeister der Innung Karl Lacher folgten Simon Ziller, Josef Waldmüller, Anton Ganser, Lorenz Wittig, Josef Hirsch, Albert Margraf und Hermann Meier, der derzeit an der Spitze der Innung steht. Heute sind 55 Mitgliedsbetriebe mit rund 1.000 Beschäftigten in der Bauinnung Eichstätt organisiert.

Statt dieses Jubiläum mit einem großen Fest zu feiern, entschloss sich die Innung statt dessen, den Erdbebenopfern in Haiti mit einer Geldspende an das Bayerische Rote Kreuz über 7.500 Euro zu helfen. „Wir wollten spenden statt feiern“, so Innungsobermeister Hermann Meier.

In einem Interview mit dem Eichstätter Kurier äußerte sich Obermeister Hermann Meier über die wirtschaftliche Lage des Eichstätter Baugewerbes und dessen Zukunft.

„Nach Anlaufschwierigkeiten im Frühjahr durch den strengen und späten Winter sind zum Jahresende hin die Auswirkungen der Konjunkturpakete – Stichwort energetische Sanierungsmaßnahmen – zum Tragen gekommen und haben für eine gewisse Auslastung gesorgt“, so Hermann Meier. Meier befürchtet allerdings, dass es nach Auslauf des Konjunkturpaketes II zu einem Einbruch im Sanierungsbedarf kommen wird. Der private Wohnungsbau habe sich im Eichstätter Raum 2009 nur zögerlich mit der Ausweisung des Baugebiets Roter Bügel in Eichstätt stabilisiert. Obermeister Meier forderte eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den privaten Wohnungsbau. Die derzeitigen Förderungen seien zu gering, kaum durchschaubar und für Häuslebauer zu bürokratisch. Wünschenswert wäre eine steuerliche Entlastung der Bauherren im Tilgungsbereich. Dies sei umso dringender, da der Bedarf bestehe und sich im Gewerbebau so gut wie überhaupt nichts tue.

Statt einer größeren Feier gab es 7.500 Euro von der Bauinnung für die Haiti-Spendenaktion des DONAU-KURIER (von links): stellvertretender Obermeister Jakob Stössl, Obermeister Hermann Meier, Gerhard Seitz (Vorstandsmitglied), EK-Redaktionsleiter Hermann Redl, Manfred Höreth (Kreishandwerkerschaft), Karl Lang und Franz Lindner (Vorstandsmitglieder).

Foto: kno



BAUBETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE TAGUNG 2010 DES ZENTRALVERBANDES DES DEUTSCHEN BAUGEWERBES (ZDB)

Der ZDB lädt wieder zur Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2010 ein. Sie findet diesmal am 17. März 2010 in Wiesbaden statt. Alle Mitgliedsbetriebe des LBB sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Tagungsort ist die SOKA-Bau, Wettinerstraße 7 in 65198 Wiesbaden.

Die Baubetriebswirtschaftliche Tagung des ZDB wird zum achten Mal durchgeführt. Mit der Veranstaltungsreihe werden Fragen aufgegriffen, die sich bei der alltäglichen Unternehmensführung in den Bauunternehmen stellen.

Das Thema der Tagung im Frühjahr 2010 lautet: **Wie auf Marktentwicklungen reagieren?**

Bauunternehmen agieren seit Jahren in einem schwierigen Marktumfeld. Das zwingt sie die internen Prozesse zu optimieren sowie die Kundenerwartungen stärker in den Fokus zu nehmen.

Neben einem Zwischenfazit zur Wirkung der Konjunkturprogramme gibt die Veranstaltung Antworten auf Fragen wie:

- Wie lässt sich die Produktivität nachhaltig steigern?
- Wie lassen sich Marktpotenziale heben?
- Wie lassen sich Marktentwicklungen rechtzeitig erkennen und wie reagiert man in der Krise?

Anschließend berichten Bauunternehmer wieder über ihre Erfahrungen aus der Praxis. Sie werden Möglichkeiten der aktiven Marktbearbeitung präsentieren und Methoden vorstellen, die ihr Unternehmen produktiver machen. Ergänzt wird die Veranstaltung durch Vorträge aus Wissenschaft und Politik.

Auszug aus dem Programm:

Baumarkt und Konjunkturprogramme – Eine Zwischenbilanz

Dipl.-Ing. Erich Gluch,
Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V.,
München

Umsetzung des Konjunkturpaketes II am Beispiel Hessen

Dr. Steffen Becker,
Helaba Wirtschafts- und
Infrastrukturbank Hessen,
Frankfurt am Main

Produktivitätsmanagement im mittelständischen Bauunternehmen

Dipl.-Ing. Philipp Kminkowski,
Projektsteuerer,
Raab Baugesellschaft mbH & Co KG,
Ebensfeld

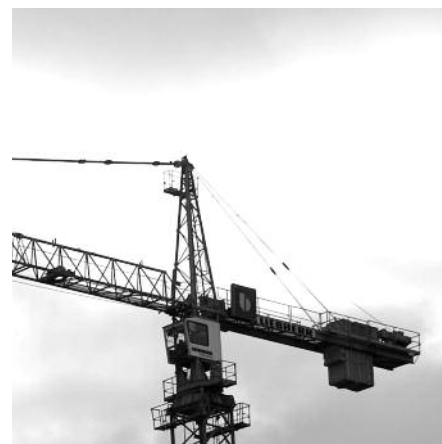
In der Krise erfolgreich sein

Jürgen Dawo,
Firmengründer Town- & Country
Haus Lizenzgeber GmbH,
Hörselbach-Hainich

Vom Frühwarnsystem bis zur Insolvenz – Ein Praxisbericht

Jörg Eichner, Richter,
Amtsgericht Meiningen

Das Anmeldeformular kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089/7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

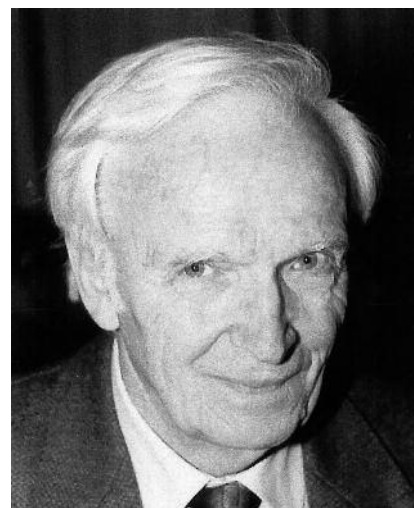




BRUNNENBAUERMEISTER GÜNTER KNAPPE VERSTORBEN

Am 4. Januar 2010 starb Herr Brunnenbauermeister Günter Knappe kurz vor Vollendung seines 86. Lebensjahres. Herr Günter Knappe war Inhaber eines Bamberger Brunnenbauunternehmens und von 1967 bis zu seinem Tode Vorsitzender der Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Landesverband Bayerischer Bauinnungen. Darüber hinaus war Herr Günter Knappe langjähriges Mitglied des Berufsbildungsausschusses unseres Verbandes.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■



THOMAS FRITZ: LENK- UND RUHEZEITEN IN DER PRAXIS, 1. AUFLAGE 2009

Das im Jahr 2009 in erster Auflage erschienene Fachbuch Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis erläutert die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten in verständlicher Sprache. Viele Abbildungen, Fotos und Praxisbeispiele verschaffen dem Leser einen schnellen Einstieg in die komplizierten Regeln, ohne dass er das Gesetz lesen muß. Der Autor Thomas Fritz ist Hauptkommissar und Teamleiter der Kontrollgruppe für den gewerblichen Güter- und Personenverkehr der Polizeidirektion Esslingen. In dieser Funktion ermittelt er auch bei nationalen und internationalen Großverfahren. Das Fachbuch ist Fahrerorientiert geschrieben. Es gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Die Lenk- und Ruhezeiten
- Das Digitale Kontrollgerät

- Mitföhrpflichten
- Haftungsfragen
- Geltungsbereich
- Einbezogene Fahrzeuge
- Einbezogener Personenkreis
- Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 VO(EG) 561/2006
- Bußgeldbestimmungen
- Wesentliche gesetzliche Bestimmungen.

Das Buch kostet brutto 14,87 EUR und kann unter der Bestellnummer 23002 unter Telefon 0180/526 26 18 beim Verlag Heinrich Vogel www.heinrich-vogel-shop.de bestellt werden. ■

IMPRESSUM
Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:
Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKS-B-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU